

GERNSBACHER STADTANZEIGER

Ausgabe Nummer 20



Amtliches Mitteilungsblatt der
Stadt Gernsbach mit Hilpertsau,
Obertsrot, Staufenberg, Scheuern,
Lautenbach und Reichental
Donnerstag, 16. Mai 2024

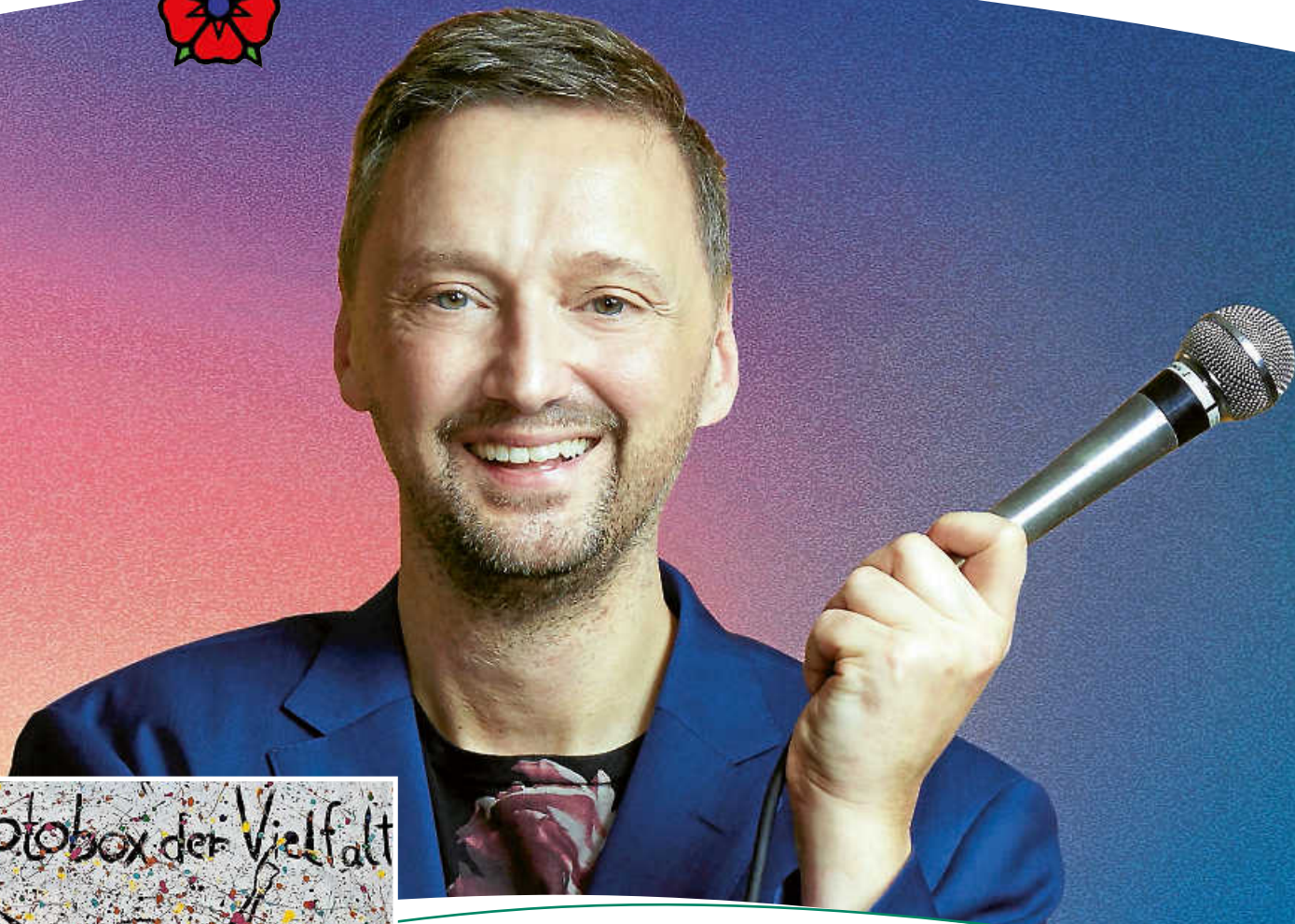


Foto: Hendrik Gergen

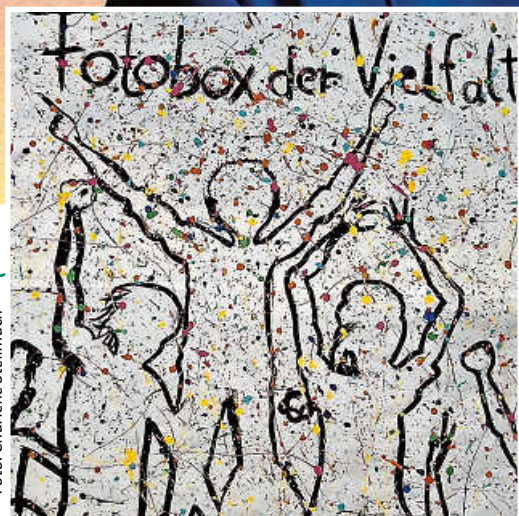


Foto: Charlene Steilmach

5. Gernsbacher Lachnacht

Comedyabend am Freitag, 20 Uhr,
in der Stadthalle

→ weiter Seite 2

Jugendhaus

Fotobox-Aktion
am Freitag, 9 - 13 Uhr,
auf dem Wochenmarkt

→ weiter Seite 10

Starkregenrisiko- management

Informationsveranstaltung
am Donnerstag, 18 Uhr,
Stadthalle

→ weiter Seite 3

Hockeyclub Gernsbach

75. Internationales Pfingst-
turnier am Samstag und
Sonntag, Hockeyplatz

→ weiter Seite 31

Musikverein Hilpertsau

Pfingsthock am Montag
beim Backofen Hilpertsau
ab 11.30 Uhr

→ weiter Seite 33

5. GERNSBACHER LACHNACHT

Zu Gast in Gernsbach: Ole Lehmann, Frederic Hormuth, Patrizia Moresco, Daniel Helfrich und El Mago Masin

Am 17. Mai 2024 werden in der Stadthalle wieder die Lachmuskeln strapaziert! Bereits zum 5. Mal kommt die Lachnacht nach Gernsbach.

Die Moderation des Abends übernimmt auch in diesem Jahr wieder der gut gelaunte Ole Lehmann der vor über 30 Jahren seine Comedy-Karriere im gerade eröffneten Quatsch Comedy Club in Hamburg startete und nun noch einmal seine lustigsten Comedy Nummern aus dem Schrank holt, entstaubt und im neuen Glanz auf die Bühne bringt. Dabei wird es schwierig, aus der Vielzahl dieser Nummern die besten rauszusuchen.



Ole Lehmann Foto: Hendrik Gergen

Wird es die Stadionhupe, die wieder Spaß in den Alltag bringen soll oder die schreienden Animateure im Ferienclub? Kommt noch einmal das fröhliche Spionage-Telefonat beim Pizzaboten oder doch lieber die lustigen Ansagen der Zugschaffner? Spricht Ole über das Privatleben von Darth Vader oder über den glitzernden Vampir bei Twilight? Und arbeitet Adolf eigentlich noch bei der Post und Louis in einer Berliner Bäckerei? Keiner weiß es, nicht einmal Ole selbst. „Man muss sich nur auf Lehmanns besondere Art von Humor einlassen: immer offen, immer ehrlich, manchmal frech, stets witzig und direkt.“ (Allgäuer Zeitung)

Im Gepäck hat er wieder eine Ladung der lustigsten Comedians und Kabarettisten der Republik und der Abend verspricht auch diesmal, ein Feuerwerk der Kleinkunst zu werden! Die Bewirtung der Veranstaltung übernimmt die Jugendfeuerwehr Gernsbach.

Die auserlesenen Gäste dieser Show sind: **Frederic Hormuth**, der mit Haltung, Herz und hammermäßigen Songs am

Piano begeistert. Er verrät, wie man sich Probleme vom Leib hält, aber Lösungen an sich ranlässt. Hormuth sucht Antworten und mischt dafür Songs, Sprache und Gags zu einem spielerischen Knabberspaß fürs Hirn. Das Programm wird immer wieder frisch an die aktuellsten Varianten der Gegenwart angepasst und kann (Hinweis für Allergiker) Spuren von Ironie enthalten.



Frederic Hormuth
Foto: Kaiser Schäfer Fotoworks

Patrizia Moresco wundert sich: Die Welt steht Kopf - da kann einem schon mal der Humor in die Faltencreme fallen. Doch die Moresco geht dagegen an: Eine Frau, ein Wort, ein Gag - immer groß und niemals artig. Seit Jahren mischt die Komikkaze-Kabarettistin die Comedy-Szene auf und begeistert ihr Publikum immer wieder aufs Neue. Die Italienerin mit schwäbischen Wurzeln und Berliner Schnauze ist ein aktiver Vulkan. In ihr brodelt es ohne Unterlass und ihre Eruptionen gegen den neuen Zeitgeist haben es in sich. Statt Lava speit sie Pointen und Wortspiele, die so heiß sind, dass sie sich oft sengend einbrennen.



Patrizia Moresco Foto: Konstantin Stell

Daniel Helfrich bietet den Zuschauern gesellschaftskritisches Klavierkabarett mit absoluter Lachgarantie. Er behauptet: „Trennkost ist kein Abschiedsessen“. Was wäre passiert, wenn Adam sich von Eva getrennt hätte? Wäre uns allen

dadurch viel erspart geblieben? Oder wie trennt sich eigentlich ein Informatiker? Durch Steuerung – Alt – Entfernen? Helfrichs Trennungsgedanken können vielfältiger Natur sein: Ob Partner, Essen, Müll oder, wie in Van Goghs Fall, vom eigenen Ohr. Hier wird jede Form der Trennung köstlich zelebriert.



Daniel Helfrich Foto: Vincent Stefan

El Mago Masin - der smart lächelnde Hüne mit den Dreads steht für Anarchokomik und Wahnwitz. Tief verstrickt in alltäglichen und gerade nicht alltäglichen Nonsens rückt der virtuose Gitarrist und Wortakrobat den Begriff Liedermacher in ein ungewohntes, aber angenehm verrücktes Licht. Er wurde einst von einer sehr wichtigen Zeitung als Liedermacher mit Peter-Pan-Syndrom bezeichnet. Treffend, denn am Ende findet er ein Igelbaby und backt einen Pustekuchen.



El Mago Masin Foto: Enrico Meyer

Beginn der Veranstaltung ist um 20 Uhr, Einlass ab 19.15 Uhr. Tickets gibt es über das Kulturamt der Stadt Gernsbach, der Eintritt kostet auf allen Plätzen 20 Euro und im Vorverkauf 18 Euro. Die Tickets können außerdem bei über 1800 Partnern im Vorverkaufstellennetz von Reservix oder online unter www.reservix.de gekauft werden.

Die Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher werden darum gebeten, die StVO-Regeln beim Parken einzuhalten. ■

Starkregenrisikomanagement des Landkreises Rastatt

Die Anzahl von Starkregenereignissen hat sich in den letzten Jahren deutlich erhöht. In kürzester Zeit können hierbei große Schäden entstehen.

Von Starkregen wird gesprochen, wenn innerhalb kurzer Zeit in einem begrenzten Bereich Niederschläge von hoher Intensität und Menge auftreten. Manchmal dauern solche Ereignisse nur wenige Minuten an, verursachen aber auf meistens kleinerem Raum große Schäden.

Um Vorsorge vor Schäden durch Starkregen und Hochwasser geht es am Donnerstag, den 16.5.2024, um 18 Uhr bei der Informationsveranstaltung der Stadt Gernsbach in der Stadthalle. Hierzu sind alle Bürgerinnen und Bürger eingeladen.

Vorgestellt wird das Starkregenrisikomanagement des Landkreises Rastatt.



Starkregenereignis in Reichental 2021.
Foto: Freiwillige Feuerwehr Gernsbach

Alle 23 Gemeinden und Städte des Landkreises Rastatt sowie die Stadt Baden-Baden haben sich zusammengeschlossen, um ein flächendeckendes kommunales Starkregenrisikomanagement für eine insgesamt 900 Quadratkilometer große Fläche zu erarbeiten. Dabei spielt auch die private Eigenvorsorge eine wichtige Rolle: Hierzu gehört zum Beispiel der Schutz vor eindringendem Wasser durch Kellerfenster/-türen oder Lichtschächte. Gegen manche Schäden können sich Hauseigentümer schützen.

Ob das eigene Haus gefährdet ist, lässt sich in der Starkregengefahrenkarte überprüfen, die auf der Homepage des Landratsamtes zu finden ist. Unter www.landkreis-rastatt.de/Starkregenrisikomanagement sind auch verschiedene Szenarien erläutert, die bei Starkregen auftreten können. ■

Vorgezogener Annahmeschluss

Der Annahmeschluss für den Stadtanzeiger ist für KW 22 am Sonntag, 26. Mai, um 22 Uhr.

Die Ausgabe erscheint am Mittwoch, 29. Mai.

Wir bitten um Beachtung, dass nach der Annahmefrist keine Artikel mehr in „Artikelstar“ eingestellt werden können.



Foto: PLAINVIEW/Stockphoto/Thinkstock

ALTSTADTL EBEN

Tanz unter freiem Himmel

Die historische Altstadt von Gernsbach wird am 1. Juni 2024 ab 18 Uhr zur Tanzfläche.

Beim ersten Gernsbacher Altstadt Tanzevent können Besucherinnen und Besucher jeden Alters einen unterhaltsamen Tanzabend erleben.

Die Veranstaltung findet auf der Hauptstraße zwischen dem Kornhaus und dem Marktplatz statt. Unter freiem Himmel können die Gäste zu den Klängen der Party- & Gala-Band Hans-Peter Weiß

das Tanzbein schwingen. Ob Foxtrott, Walzer oder Cha-Cha-Cha – für jeden Tanzliebhaber ist etwas dabei. Tanzlehrer Volker Mnich steht den Gästen bei Bedarf zur Seite und gibt kurze Schritteinweisungen.

Auch Nichttänzer sind herzlich eingeladen, das Geschehen zu beobachten und zu genießen. Die örtliche Gastronomie sowie das Kornhaus versorgen die Besucher mit kulinarischen Köstlichkeiten. Die Teilnahme ist kostenlos. Bei Regen fällt die Veranstaltung aus. ■



Ein Paar tanzt voller Anmut und Freude.

Foto: Goodluz_Shutterstock

Innovative Energiewelten bei W-Quadrat

Als Spezialisten für Photovoltaik, Stromspeicher und E-Ladestationen öffneten die geschäftsführenden Gesellschafter Tai Chen und Alex Westermann von W-Quadrat ihre Türen, um dem Bürgermeister einen Einblick in ihre wegweisenden Lösungen zu geben.

Seit nunmehr 27 Jahren ist W-Quadrat ein fester Bestandteil Gernsbachs und bietet seinen Kunden alles aus einer Hand – vom ersten Angebot über die Montage bis hin zum kontinuierlichen Service. Das Unternehmen ist stolz darauf, sein gesamtes Produktsortiment in seiner Ausstellung im Betriebsgebäude präsentieren zu können, was Kunden die Möglichkeit gibt, die neuesten Innovationen hautnah zu erleben.

Mit aktuell 47 engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern widmet sich W-Quadrat leidenschaftlich der Erfüllung von Kundenanfragen und der Realisierung in-



V.r.n.l.: Bürgermeister Julian Christ, Tai Chen, Alex Westermann. Foto: Stadt Gernsbach

dividueller Energielösungen. Während des Besuchs lobte Bürgermeister Julian Christ das Engagement des Unternehmens, innovative Technologien voranzutreiben und gleichzeitig einen außergewöhnlichen Kundenservice zu bieten.

„Es ist großartig, Unternehmen wie W-Quadrat hier in Gernsbach zu haben, denn sie spielen eine entscheidende Rolle für die Förderung einer nachhaltigen Energieinfrastruktur“, betont Bürgermeister Julian Christ abschließend. ■

GRÜNES LICHT FÜR PLANUNG

Gemeinderat bekräftigt Notwendigkeit der Rathaussanierung

Der Gemeinderat hat in seiner jüngsten Sitzung den Weg für die Planung zur Rathaussanierung freigemacht.

Im nächsten Schritt wird nun die Verwaltung eine europaweite Ausschreibung (VgV-Verfahren) für Objektplanungs- und Fachplanungsleistungen vorbereiten und durchführen. Das Rathaus besteht aus zwei miteinander verbundenen Gebäudekomplexen: dem denkmalgeschützten historischen Altbau an der Igelbachstraße aus der Mitte des 19.

Jahrhunderts und dem Anbau aus dem Jahre 1976 in Richtung Gottlieb-Klump-straße. Der Anbau soll durch einen modernen Neubau ersetzt werden, der den geänderten Nutzungsbedürfnissen entspricht und eine barrierefreie Anbindung an den Altbau gewährleistet. Dieser Neubau bietet die Möglichkeit, die Bürofläche zu optimieren.

Die Gesamtmaßnahme wurde mit einem Grobkostenrahmen von 11,8 Mio. Euro veranschlagt, für die erste

Planungsmittel im Doppelhaushalt 2024/2025 vorgesehen sind.

Die Sanierung des Rathauses ist im Rahmen des Sanierungsgebiets „Altstadt II“ von entscheidender Bedeutung und wird eine Vorbildfunktion in Bezug auf Denkmalschutz, Klimaschutz und städtebauliche Wirkung einnehmen. Daher wird die Vergabe der Planungsleistungen durch ein VgV-Verfahren mit Beteiligung des Gemeinderats sichergestellt, um architektonische Kompetenz und innovative Ansätze zu gewährleisten.

„Das Rathausgebäude sollte die Visitenkarte einer Stadt und offen für alle Bürger sein. In Anbetracht dessen ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Planungen für die Sanierung unseres Rathauses zeitnah beginnen. Nur so können wir sicherstellen, dass die Realisierung mittelfristig und innerhalb des begrenzten Zeitrahmens vom Sanierungsgebiet „Altstadt II“ umgesetzt wird“, betont Bürgermeister Julian Christ.

Für die derzeit dringenden Maßnahmen am Altbau, wie der Austausch maroder Fenster, eine (Teil-)Sanierung des Daches und eine Fassadensanierung, sind im Haushaltsjahr 2024 Mittel in Höhe von 350.000 € vorgesehen. Diese Maßnahmen sollen unabhängig vom Abriss und der Neuerrichtung des Anbaus vorab durchgeführt werden. ■



Rathaus.

Foto: Stadt Gernsbach

Stadt Gernsbach unterstützt zukunftsfähigen Sportbetrieb

Um die Wettkampf- und Trainingsmöglichkeiten für seine Jugend- und Seniorenmannschaften zu verbessern und den Sportbetrieb zukunftsfähig zu halten, beschäftigt sich der FC Obertsrot seit einiger Zeit mit dem Umbau der Sportanlage am Hungerberg, welche von der Stadt Gernsbach 1985 errichtet wurde.

Die heute ausschließlich vom FCO genutzte Anlage ist stark sanierungsbedürftig. Das Spielfeld ist durch regelmäßige Regenerationsarbeiten stark über das ursprüngliche Niveau angewachsen, die Abdeckungen der Entwässerungsrinnen und deren Betonrinnenkörper sind stark beschädigt, die Beläge von Aschenbahn und Weitsprunganlage sind längst nicht mehr nutzbar.

Ende 2022 haben die Vereinsverantwortlichen der Verwaltung ein Vier-Phasen-Konzept vorgelegt. Die erste Phase ist mit der Erneuerung der mit LED-Technik ausgestatteten Flutlichtanlage bereits abgeschlossen. An den Kosten beteiligte sich die Stadt Gernsbach anteilig mit 3.600 Euro.

Die zweite Phase umfasst die Begrünung der Tennenflächen auf Nord-, Ost- und Südseite und die Sanierung des Hauptspielfeldes durch Ausbau der Rinnen, Drainagieren der Flächen und Sanierung der maroden Sprinkleranlage. Die Gesamtkosten für diesen Maßnahmenanteil liegen bei geschätzt rund 161.000 Euro.

Die Stadt als Eigentümerin hatte zuletzt einmal jährlich eine Fachfirma mit der Wartung der Rasenspielfläche beauftragt, die restliche Pflege übernahm der Verein selbst. Die Pflege der Tennen wurde jahrelang unterlassen. Daher folgte der Gemeinderat einstimmig dem Vorschlag der Stadt, den Verein bei der Sanierung des Hauptspielfeldes und der Tennenflächen mit 50.000 Euro zu unterstützen, mit der Begründung, dass die Maßnahme eine aufwändige Sanierung der Anlage durch die Stadt ersetzt.

Auch für die weiter vorgeschlagenen Schritte stimmte der Gemeinderat einstimmig: Die Sanierung der Beregnungsanlage wird von der Stadt Gernsbach hälftig bis zu einem Anteil von 25.000 Euro übernommen.



Der Sportplatz auf dem Hungerberg.

Foto: FCO

Die dritte Phase sieht vor, den Trainingsplatz an der Westseite zu vergrößern, in der vierten Phase soll ein Kunstrasenplatz entstehen, der für den Spielbetrieb von Siebener- und Neuner-Mannschaften zugelassen ist.

Die Gesamtmaßnahme mit einem geschätzten Kostenrahmen von rund 631.000 Euro soll gemäß Vereinsförderrichtlinie der Stadt Gernsbach mit 10 % der förderfähigen Ausgaben bezuschusst werden. Die Haushaltsmittel werden für die Jahre 2026 fortfolgend veranschlagt.

Für die Umsetzung der Maßnahmen übernimmt die Stadt Gernsbach eine Ausfallbürgschaft von bis zu 200.000 Euro. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins durch die Verwaltung hat ergeben, dass der Verein aktuell leistungsfähig ist.

Das Sportplatzgelände wird dem Verein in Erbbaupacht übertragen. Damit übernimmt der Verein die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Anlagen, was die Stadt operativ entlastet. Für Bewirtschaftung und Pflege erhält der Verein einen jährlichen Zuschuss in Höhe der bisherigen Aufwendungen von 25.000 Euro.

In der Sitzung vom 13. Mai beauftragte der Gemeinderat die Verwaltung mit der Umsetzung der einzelnen Schritte.

„Der FCO hat große sportliche Erfolge vorzuweisen. Gerne unterstützen wir als Stadt diesen Weg und geben hierfür wie zuletzt dem SV Staufenberg oder dem Schützenverein Obertsrot einen städtischen Zuschuss“, so Bürgermeister Julian Christ. ■

KINDERBETREUUNG IN GERNSBACH

Optimierung der Strukturen

Der **Betreuungsbedarf in Gernsbach hat sich verändert, dies zeigt sich auch in den Betreuungseinrichtungen der Stadt Gernsbach.**

Im Krippenbereich ist die Nachfrage nach Plätzen stark rückläufig, weshalb mehrere Träger mit Veränderungswünschen auf die Stadt Gernsbach zukamen. Im Gegensatz dazu besteht bei Betreuungsplätzen ab drei Jahren weiterhin eine hohe Nachfrage.

Die Zwergenbetreuung UG wird ihr Angebot in Reichental umstrukturieren. Es ist geplant, statt einer Tagespflege für Kinder bis zu drei Jahren eine Kindergartengruppe mit einer Altersmi-

schung von einem Jahr bis zum Schuleintritt einzurichten, in welcher maximal 15 Kinder betreut werden können.

In der Kinderkrippe Jahnstraße wird eine Gruppe mangels ausreichender Nachfrage vorübergehend geschlossen. Die Stadt Gernsbach und die Spielwiese gGmbH als Träger sind im engen Austausch, um gemeinsam die zukünftige Ausrichtung und Nutzung der Einrichtung zu gestalten.

„Wir reagieren auf die geänderten Betreuungswünsche der Eltern und haben das klare Ziel, mehr Betreuungsplätze für Kinder ab drei Jahren zu schaffen“, so Hauptamtsleiterin Anna Sadowsky. ■

Aufstellung des Bebauungsplans 'Untere Dorfwiesen'

Der Gemeinderat hat in seiner jüngsten Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans 'Untere Dorfwiesen' im Stadtteil Lautenbach sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung mehrheitlich beschlossen.

Auf der Basis des vom Planungsbüro Hansert erarbeiteten Planentwurfs soll nun die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

„Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ‚Untere Dorfwiesen‘ setzen wir einen wichtigen Schritt, um ein attraktives Angebot gerade für Familien in Lautenbach zu schaffen. Diese Planung ermöglicht es, den Bedarf an Wohnraum für Familien zu decken“, betont Stadtbauamtsleiter Jörg Bauer.



Blick auf Lautenbach.

Foto: Stadt Gernsbach

Die Baulandstudie aus dem Jahr 2019 diente als Basis für die Definition der zu entwickelnden Gebiete im Zeitraum von 2020 bis 2025. Neben bereits realisierten Gebieten wie dem Wörthgarten und der Schwarzwaldstraße befinden sich weitere, wie die Untere Dorfwiesen, in der Umsetzung. Die Machbarkeitsstudie für

die Untere Dorfwiesen in Lautenbach zeigt eine Gesamtfläche von 0,24 Hektar auf. Die Mitwirkungsbereitschaft ist hoch, und es sprechen keine Hindernisse aus Arten- und Umweltschutzgesichtspunkten gegen die Verwirklichung des Gebiets. Vorgeschlagen wird, das Gebiet weiter zu verfolgen, da es gut bis sehr gut umsetzbar ist. ■

„FABELHAFTHE OBJEKTE IM DIALOG“

Vernissage im Rathaus am 25. Mai 2024

Am Samstag, 25. Mai 2024, eröffnet im Gernsbacher Rathaus die 243. Kunstausstellung.

Die Künstlerin Dagmar Vartolomei, Künstlername VARDAAL, zeigt unter dem Titel „Fabelhafte Objekte im Dialog“ eine Vielzahl ihrer Werke. Die Künstlerin VARDAAL wohnt und arbeitet als freischaffende Künstlerin in Rastatt. Nach dem Kunststudium in Rumänien und in der Schweiz, an der Zürcher Hochschule der Künster, leitete sie bis 2022 verschiedene Kunstkurse, unter anderem auch in der eigenen Malschule. Ihre fotorealistischen Stilleben, Bilder in Öl und Acryl, waren sowohl in Einzelausstellungen als auch in Gruppenausstellungen im In- und Ausland zu sehen. Zurzeit entdeckt sie für sich die kleinformatige, minimalistisch anmutende Malerei. Sie inszeniert in diesen Bildern in Anlehnung an traditionelle „Dingfabeln“ Objekte, die in Form von Stilleben nicht nur kompositorisch aufeinandertreffen, sondern vielmehr ein überraschendes Eigenleben entwickeln, miteinander in Beziehung treten und Dialoge zu führen scheinen, die zum Nachdenken anregen, die eigene Fantasie beflügeln und Raum für innere Empfindungen öffnen.

Bürgermeister-Stellvertreter Michael Chemelli eröffnet die Ausstellung am

Samstag, 25. Mai 2024, um 11 Uhr. Nach der Begrüßung führt Aylene Vartolomei in die Ausstellung ein. Für die musikalische Umrahmung sorgen Klaus Oberle (Saxofon) und Wolfgang Hahn (Gitarre). Die Ausstellung ist danach bis Ende Juli 2024 zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses zu besichtigen. Der Eintritt ist wie immer frei. Eine Anmeldung zur Vernissage ist nicht erforderlich. „Fabelhafte Objekte im Dialog“. ■



Eines der Werke der Ausstellung.

Foto: VARDAAL

Zu verschenken

Jede Woche haben die Leserinnen und Leser die Möglichkeit, Möbel, Hausrat und sperrige Gegenstände, die nicht mehr gebraucht werden, aber noch zu gebrauchen sind, an dieser Stelle zur Selbstabholung anzubieten, soweit sie verschenkt werden.

Anzeigenwünsche können per E-Mail an stadtanzeiger@gernsbach.de übermittelt oder telefonisch unter 644-445 mitgeteilt werden.

Annahmeschluss ist jeweils montags, 15 Uhr.

Angebot der Woche

- 1 Pfennigbaum, Gesamthöhe 80 cm, Topf 28 cm hoch, Durchmesser 35 cm, Tel. 07224/5406
- 2 Violine ohne Saiten, ohne Bogen, mit Geigenkasten zu verschenken, Tel. 0176/30351319
- 3 3 runde Blumentöpfe, Kunststoff in Tonoptik, Durchmesser je 47 cm, und 2 Balkonblumenkästen mit Wasserspeicher, je 97 cm lang, Tel. 07224/40799

Neue Entschädigungssätze für Ehrenamtliche

Die Stadt Gernsbach erhöht ab dem 1. Juli 2024 die Sätze zur Entschädigung ehrenamtlich Tätiger.

Gemäß der aktualisierten Satzung können Ehrenamtliche, die direkt für die Stadt Gernsbach tätig sind, eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie Fahrtkostenerstattung für auswärtige Dienstverrichtungen geltend machen. Die Entschädigung erfolgt nach einheitlichen

Durchschnittssätzen. Künftig erhalten ehrenamtlich Tätige eine Entschädigung von 11 Euro pro Stunde, wobei der maximale Tagesbetrag bei 88 Euro liegt.

„Die Erhöhung der Entschädigungssätze für ehrenamtliche Tätige, wie z. B. Dolmetscher bei unseren Städtepartnerschaften, ist ein weiterer Schritt, um das Engagement ehrenamtlicher Vertreter angemessen zu honorieren“,

unterstreicht Hauptamtsleiterin Anna Sadowsky die einstimmige Beschlussfassung des Gemeinderates.

Die neue Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Regelung vom 21. Oktober 2019. Die Entschädigung für Gemeinderäte und Ortschaftsräte bleibt unverändert. Weitere Details können der vollständigen Satzung auf der Website der Stadt entnommen werden. ■

SPIEL UND SPASS AUF DER MURGINSEL

Gernsbacher Kinderfest 2024

Die Stadt Gernsbach lädt am Samstag, 22. Juni 2024 ein zum Gernsbacher Kinderfest auf der Murginsel. Beginn ist um 11 Uhr.

Nach der Begrüßung durch Bürgermeister Julian Christ gilt es, die spannenden und vielfältigen Angebote der verschiedenen Gernsbacher Vereine und Institutionen zu entdecken.

Aktiv werden können Kinder z. B. beim Tennisangebot des TC Gernsbach, beim Papierschöpfen bei der Papiermacherschule Gernsbach, beim Zielwerfen mit der Angelrute mit dem Sportfischerverein Petri Heil, bei Wasserspielen mit der Jugendfeuerwehr Gernsbach und beim Entenangeln mit dem Team der Schulsozialarbeit Gernsbach. Auch das Infozentrum Kaltenbronn und das Jugendhaus Gernsbach haben spannende Aktivangebote dabei. Der Tauschring Mittelbaden hat einen Spiele- und Quizstand, die Öffentliche Bücherei Gernsbach hat einen Bücherflohmarkt sowie ein Brettspiel- und Malangebot und die



Archivfoto Kinderfest 2023.

Foto: Stadt Gernsbach

Murgflößer bieten eine Floßbauschule. Kinderschminken ist möglich an den Ständen des Evangelischen Kindergartens Scheuern und der Gernsberghexen. Auch für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Die Grillhütte am Salmenplatz

bewirbt mit herzhaften Speisen und Getränken, während es beim Katholischen Kindergarten Kaffee und Kuchen gibt und die Kinderkrippe Spielwiese frische Waffeln im Angebot hat. Der Eintritt ist frei. ■

KOMM WIR GEHEN INS KINO!

<p><i>Globus</i> <i>Atlantis</i> Kinocenter Gernsbach Bleichstrasse 40 Tel. 07224 - 21 15 www.kinocentergernsbach.de info@kinocentergernsbach.de</p> <p>Programm vom: 16.05.24 bis 22.05.24</p> <p>Do, Mo & Di ~KINOTAG~ <small>Außer an Feiertagen!</small></p>	<p style="text-align: center; font-weight: bold;">NEU & AKTUELL</p> <p style="text-align: center; font-size: 1.5em; font-weight: bold;">GARFIELD</p> <p style="text-align: center; font-size: 0.8em; font-weight: bold;">EINE EXTRA PORTION ANESTHESIE</p> <p style="text-align: center;">Tägl.: 15:00 & 17:00 Uhr</p>	<p style="text-align: center; font-weight: bold;">WEITER BEI UNS</p> <p style="text-align: center; font-size: 2em; font-weight: bold;">FALL GUY</p> <p style="text-align: center;">Tägl.: 17:15 & 19:30 Uhr Mittwoch nicht 19:30 Uhr</p>	<p style="text-align: center; font-weight: bold;">SPECIALS</p> <p style="text-align: center; font-weight: bold;">BEST OF CINEMA DER BEWEGTE MANN</p> <p style="text-align: center;">Di 04.06.: 19:15 Uhr</p>
	<p style="text-align: center; font-weight: bold;">PLANET DER AFFEN NEW KINGDOM</p> <p style="text-align: center;">Tägl.: 19:15 Uhr</p>	<p style="text-align: center; font-weight: bold;">DAS GEHEIMNIS VON LA MANCHA</p> <p style="text-align: center;">Donnerstag bis Sonntag 15:00 Uhr</p>	<p style="text-align: center; font-weight: bold;">FURIOSA A MAD MAX SAGA</p> <p style="text-align: center;">Vorpremiere Mittwoch 19:15 Uhr</p>
	<p style="text-align: center; font-weight: bold;">Chantal im Märchenland</p> <p style="text-align: center;">Montag bis Mittwoch 15:00 Uhr</p>		

MEHR INFOS UND KARTEN FINDET IHR AUF UNSERER WEBSITE



Anpassungen beschlossen

In seiner jüngsten Sitzung hat der Gemeinderat einstimmig über die Globalberechnung und die sich daraus ergebenden Anschlussbeiträge für die Wasserver- und Abwasserentsorgung entschieden.

Die Globalberechnung stellt für den Gemeinderat ein wichtiges Kontrollinstrument dar, um die höchstzulässige Beitragsobergrenze zu überprüfen. Sie dient der Ermittlung der Anschlussbeiträge, indem sie die Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, wie zum Beispiel des Kanalnetzes, sowie sämtliche beitragspflichtigen Grundstücke gegenüberstellen.

Die letzte Globalberechnung fand im Jahr 1999 statt. Aufgrund dessen hat der Eigenbetrieb Stadtwerke Gernsbach die Allev

Kommunalberatung mit einer Neuberechnung beauftragt. Die vorliegende Berechnung erstreckt sich über den Zeitraum bis 2034 und ergibt Anpassungen der Beiträge in der Wasserver- und Abwasserentsorgung. Es ist wichtig zu betonen, dass es sich dabei nicht um eine Anpassung der Verbrauchsgebühren handelt.

Basierend auf dem Ergebnis der Globalberechnung sind Anpassungen in der Wasserver- und Abwasserentsorgung erforderlich. Dabei ergeben sich auch redaktionelle Änderungen durch den Abgleich mit der Mustersatzung des baden-württembergischen Städtetages. Die Vielzahl der Änderungen machte eine Neufassung der Wasserversorgungssatzung notwendig.

„Mit der Änderung der Wasserversorgungssatzung wird ein wichtiger Schritt in Richtung Zukunft gemacht, indem der Einsatz von Wasserzählern mit elektronischer Schnittstelle (Funkwasserzähler) ermöglicht wird. Dies soll eine zeit- und kosteneffiziente Abwicklung der Jahresablesung sowie ein verbessertes technisches Netzmanagement und damit die Reduzierung von Wasserverlusten ermöglichen“, betont Sean Allen Brent, Leiter der Stadtwerke Gernsbach.

„Diese Maßnahmen sind eine wichtige Grundlage für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Wasserversorgung und Abwasserentsorgung für unsere Bürgerinnen und Bürger“, betont Bürgermeister Christ abschließend. ■

KIRCHL OBERTSROT

Lyrisch-musikalische Lesung

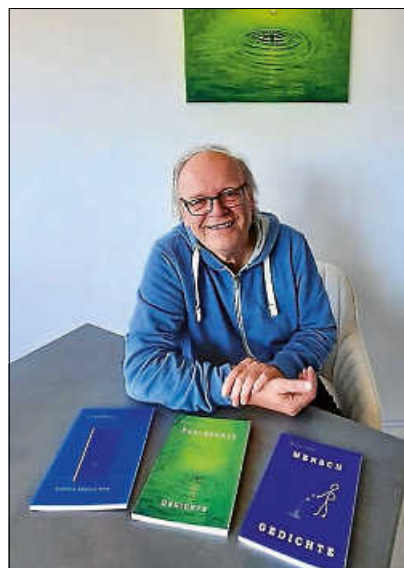
Kunstinteressierte Besucher:innen erwartet ein sprachlich-musikalischer Spannungsbogen zum Thema Menschsein:

Seine Liebessehnsucht, Liebesfähigkeit und Liebesbedürftigkeit (Liebes Gedichte), seine Begehrlichkeiten und Eigenarten (Mensch Gedichte) und seine Verortung in der Gesellschaft und ihrer reflektiven Wirkmacht auf das eigene Selbst (Perlengras Gedichte) stehen im Mittelpunkt des lyrischen Schaffens von Armin H. Bisson.

Der Autor ist getragen von der Hoffnung, dass seine Gedichte den Zuhörer:innen (und Leser:innen) tiefgehende Herzens(be)rührungen, manches Mal ein Schmunzeln und im günstigsten Falle neue Erkenntnisse schenken mögen, um sich selbst und auch seinen Mitmenschen mit mehr Nachsicht begegnen zu können.

Wer gleichermaßen die Freude an einem lieben Wort, besser, einem Liebeswort, und den Ernst der Tragweite des Liebesbegriffes wertschätzt, wird sein Herz durch diese Texte, gleichwohl getröstet wie auch erfreut finden.

Musikalisch umrahmt wird die Lesung von Helga Betsarkis mit leidenschaft-



Lesung aus Lyrikbänden.

Armin H. Bisson

liest aus seinen Lyrikbänden

- Mensch Gedichte
- Liebes Gedichte
- Perlengras Gedichte



Musikalische Umrahmung: Helga Betsarkis

Foto: Armin H. Bisson

lich und einfühlsam dargebotener Klezmer- und Balkanmusik. Mit dem Akkordeon im Gepäck ist sie sowohl solistisch als auch in unterschiedlichen Musiker:innen-Ensembles regional und überregional unterwegs.

Neben ihrer Musik wirkt sie als Goldschmiedin und Übersetzerin und findet auch als Malerin und im Schreiben von Gedichten und Prosa eine Möglichkeit, in vielseitiger Hinsicht ihr kreatives Mensch-

sein zu leben. Die Gäste erwartet ein unterhaltsamer und facettenreicher lyrisch-musikalischer Abend, den sie herzberührt in freudiger Erinnerung bewahren werden.

Samstag, 25. Mai 2024, Beginn 20 Uhr, Einlass 19 Uhr, Ticket-Reservierung gerne unter www.kultur-im-kirchl.de

Das Kirchl verabschiedet sich mit dieser Veranstaltung in die Sommerpause. Es geht weiter am 14.09.2024 mit dem Longline Jazz Quintett. ■

GEHdanken-Tour zum Feierabend und Nadelgeschichten

Frische Gedanken fassen und dabei Naturgenuss für Leib und Seele erfahren? Das ist am Donnerstag, den 23. Mai, um 18.30 Uhr in Reichental möglich.

Während einer gemütlichen Tour durch die Streuobstwiesen bieten sich inspirierende Ausblicke und neue Einblicke. Manuela Riedling begleitet mit gedanklichen Impulsen zwischen heiter und tiefgründig. Die Tour richtet sich an Erwachsene und Jugendliche und kostet 7 Euro pro Person. Treffpunkt ist am Dorfladen Reichental.

Um die den Schwarzwald prägenden Nadelbäume geht es am Samstag, 25. Mai, um 11 Uhr bei den Nadelgeschichten. Auf dieser Wanderung wird geklärt, warum eine Fichte keine Tanne ist. Im Anschluss zeigt Naturpädagogin Renate Fischer, was man mit diesen grünen Nadeln alles machen kann. Die Teilneh-



Blick auf Reichental. Foto: Elena Höhn

menden können selbst experimentieren und zum Beispiel ein Badesalz herstellen. Neben Vesper sollten wetterfeste Kleidung und festes Schuhwerk eingepackt werden. Die Veranstaltung ist für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren geeignet. Die Kosten pro Person betragen 15 Euro.

Anmeldung bitte unter <https://www.infozentrum-kaltenbronn.de/kalender/> ■



Foto: petrenko/istock/Gettyimages Plus

KREISSENIORENRAT RASTATT E.V.

Präventionstipp der Polizei

Aufgrund der immer wieder stattfindenden Einbrüche weist die Polizei auf folgende Tipps hin.

1. Halten Sie die Hauseingangstür auch tagsüber geschlossen. Prüfen Sie immer, wer ins Haus will, bevor Sie die Tür öffnen.
2. Achten Sie bewusst auf fremde Personen im Haus oder auf dem Grundstück und sprechen Sie diese Personen gegebenenfalls an.
3. Schließen Sie Ihre Wohnungseingangstür immer zweimal ab und lassen Sie die Tür nicht nur „ins Schloss fallen“. Auch Keller- und Speichertüren sollten immer verschlossen sein.
4. Verstecken Sie Ihren Haus- und Woh-

nungsschlüssel niemals außerhalb der Wohnung: Einbrecher kennen jedes Versteck.

5. Verschließen Sie Ihre Fenster und Balkontüren auch bei kurzer Abwesenheit. Einbrecher öffnen gekippte Fenster und Balkontüren besonders schnell.
6. Sorgen Sie dafür, dass Ihre Wohnung auch bei längerer Abwesenheit einen bewohnten Eindruck vermittelt. Lassen Sie z. B. den Briefkasten leeren.
7. Tauschen Sie mit Ihren Nachbarn wichtige Telefonnummern aus, unter denen Sie im Notfall erreichbar sind.
8. Bieten Sie Senioren aus Ihrer Nachbarschaft an, bei Ihnen anzurufen,

wenn Fremde in deren Wohnung wollen.

9. Informieren Sie die Polizei, wenn Ihnen etwas verdächtig vorkommt. Versuchen Sie niemals, Einbrecher festzuhalten!
10. Lassen Sie fremde Personen nicht in Ihre Wohnung.

Weitere Informationen zum Thema Einbruchschutz finden Sie unter www.k-einbruch.de

Die Experten stehen unter folgenden Rufnummern zur Verfügung:
0781 21-4515 oder -1041
(Beratungsstelle Offenburg)
07222 761-405 oder -400
(Beratungsstelle Rastatt) ■

Impressum:

Amtsblatt der Stadt Gernsbach. Herausgeber: Stadt Gernsbach, Igelbachstraße 11, 76593 Gernsbach, Tel. 07224 644-0, E-Mail: stadtanzeiger@gernsbach.de. Textbegrenzung: 2.000 Anschläge. Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN, Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, einschließlich der Sitzungsberich-

te der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Stadtverwaltung, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Julian Christ, Igelbachstraße 11, 76593 Gernsbach. Der Textteil (ohne Anzeigen) erscheint freitags ab 12 Uhr unter www.gernsbach.de. Die Verantwortung für Beiträge der Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen und Vereine trägt der jeweilige Verfasser. Verantwortlich für Stellungnahmen in der Rubrik „Aus den Fraktionen“

sind die jeweiligen Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates. Die Beiträge von externen Autoren spiegeln nicht die Meinung der Stadtverwaltung wider. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot. Anzeigenberatung: ettlingen@nussbaum-medien.de. Vertrieb: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Das ist los im Mai

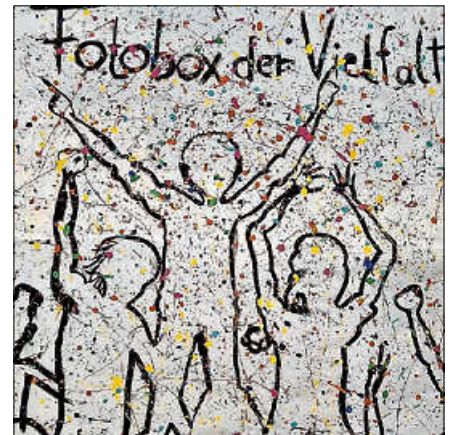
Am Freitag, den 17. Mai, von 9 - 13 Uhr veranstaltete das Jugendhaus am Wochenmarkt auf dem Salmenplatz eine Fotobox-Aktion.

Alle, die Lust haben, dürfen kostenlos vor einem bunten Hintergrund mit verschiedenen lustigen Accessoires ein Foto machen und es direkt ausdrucken lassen. Am 17. Mai ist der Internationale Tag gegen Homo-, Bi-, Inter- und Transfeindlichkeit. Die Fotobox der Vielfalt ist eine Veranstaltung, die im Rahmen des Projekts QueerYouthVisibility stattfindet, dessen Ziel es ist, die Sichtbarkeit von queeren Lebenswelten zu erhöhen.

Finanziert wird das Projekt vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Landesmitteln, die vom Landtag Baden-Württemberg beschlossen wurden. Außerdem gibt es Waffel und Eistee für 1 Euro.

Zwischen dem 20. - 31. Mai findet wieder ein Ferienprogramm statt:

20.05: Geschlossen!
21.05: 13 - 20 Uhr Offener Treff
22.05: 13 - 20 Uhr Anime Day - Es gibt Onigiri (Japanische Reisbällchen), eine Kreativecke mit Zeichenbereich sowie die Möglichkeit, in ein paar Serien reinzuschnuppern. Wer möchte, kann auch im Cosplay, als seine Lieblingsfigur verkleidet kommen. Für 2 Euro mit Anmeldung über Instagram oder direkt im Jugendhaus.
23.05: 13 - 20 Uhr Offener Treff
24.05: 14 - 22 Uhr Offener Treff
27.05: 13 - 20 Uhr Offener Treff
28.05: 13 - 20 Uhr Offener Treff und „Gleis 3 in the Wild“-Ausflug: Wer eine Nacht im Wald unter freiem Himmel schlafen möchte und Lust auf einen kleinen Abenteuerausflug hat, kann sich im Jugendhaus einen Anmeldezettel abholen und bis zum 24.5. zusammen



Fotobox der Vielfalt.

Foto: Charlene Stellmach

mit den 5 Euro Anmeldegebühren abgeben. Start: 28.5. um 17 Uhr, Ende am 29.5. um 13 Uhr.

29.05: 13 - 20 Uhr Offener Treff

30.05: Geschlossen!

31.05: 14 - 22 Uhr Offener Treff

Weitere Informationen über Angebote und Events findet man bei Instagram unter @jugendhaus_gernsbach und auf der Facebook-Seite. ■

VON-DRAIS-GRUNDSCHULE GERNSBACH

Streitschlichter für mehr Frieden auf dem Schulhof

Seit Anfang 2024 sind an der Von-Drais-Grundschule zwölf Streitschlichter:innen aus den 4. Klassen im Einsatz.

Deutlich erkennbar an ihren gelben Warnwesten sind sie jeweils in Zwei-

erteams in den beiden großen Pausen unterwegs und als Ansprechpartner für Konfliktklärungen zur Stelle.

Begleitet und ausgebildet wurden sie im ersten Schulhalbjahr von der Schulsozialarbeiterin Patricia Mizera. Die Schul-

sozialarbeit steht unter der Trägerschaft des Evangelischen Mädchenheimes Gernsbach und ist mit ihrer Vielzahl an Präventionsprojekten und Beratungsangeboten seit mehr als zehn Jahren ein fester und wichtiger Bestandteil der Grundschule Gernsbach.



Die zwölf Streitschlichter:innen: Doman, Juno, Johann, Pia, Anja (hintere Reihe v.l.n.r.) Fiona, Magdalena, Emma, Larina, Janosch, Marie, Patrizia Mizera, Emal (vordere Reihe v.l.n.r.).

Foto: Patricia Mizera

Die Idee für ein Streitschlichter-Programm kam von vier engagierten Schülerinnen im letzten Schuljahr nach einem Klassenrat. In solchen Klassenräten wird dabei bereits gemeinsam mit der Schulsozialarbeiterin und mithilfe der sogenannten „Giraffensprache“, einem Konzept der gewaltfreien Kommunikation nach Rosenberg, eingeübt, Konflikte gewaltfrei anzusprechen, Kompromisse einzugehen und Lösungen zu finden.

So wurden unter der Anleitung der Schulsozialarbeit im Oktober 2023 insgesamt zwölf Freiwillige gesucht, welche sich zu Streitschlichtern ausbilden lassen möchten.

Kriterien für das Auswahlverfahren waren dabei unter anderem Empathie, Offenheit, Erfahrungen im Anwenden

der gewaltfreien Kommunikation, selbst nicht häufig in Konflikte involviert zu sein oder für diese bereits selbstständig geeignete Lösungswege finden zu können sowie Hilfsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit.

Während der Ausbildung stand das Verstehen der vielfältigen Auslöser von Streitigkeiten im Fokus, ebenso wie das Einüben von Ruhe bewahren im Konfliktfall und der konkrete Ablauf einer Streitschlichtung.

Mithilfe von Rollenspielen wurden das Gelernte trainiert und Schwierigkeiten in der Konfliktlösung reflektiert. Gemeinsam mit den Schülern wurden auch ein Einsatzplan und ein Streitschlichterordner erarbeitet. Letzterer enthält alle wichtigen Schritte einer Konfliktklärung,

inklusive Giraffensprache-Karten, einem Rede-Ball und Friedensverträgen, die die Streitschlichter nutzen können.

Sollten Konflikte einmal zu groß werden oder zu eskalieren drohen, können sie jederzeit Hilfe bei Lehrern oder der Schulsozialarbeit holen.

Mit ihrem sozialen Engagement können die Streitschlichter nun einen wichtigen Beitrag zum respektvollen Miteinander und friedlichen Umgang in den beiden großen Pausen leisten.

Sie sammeln dabei wichtige Erfahrungen, erleben, dass sie positiv Einfluss auf andere Mitschüler nehmen können und sollen in Zukunft zu einem festen Bestandteil des Schullebens an der Vondra-Grundschule werden. ■

GRUNDSCHULE SCHEUERN – SCHULSOZIALARBEIT

Präventionsangebot für Erstklässler

Das Präventionsangebot ist ein Tandem zwischen einem Elternabend zum Thema „Sexueller Missbrauch an Schutzbefohlenen“ und einem kindgerechten Aufklärungsprogramm mit den Kindern.

In dem sehr informativen und eindrücklichen Elternabend wurde verdeutlicht, dass sexueller Missbrauch weder von Orten noch von Personengruppen abhängig ist. Auch sind es meist Personen im sozialen Umfeld, welche sich langsam das Vertrauen von Eltern und Kindern erschleichen. Wenn eine Beziehung besteht, ist eine emotionale Erpressung leichter durchzuführen, erklärte Christina Deschenes, Kriminalhauptkommissarin. Sie betonte zudem, wie wichtig es ist, dass die Kinder früh gestärkt werden, ihren Gefühlen zu vertrauen, nein zu sagen und sich Bezugspersonen anzuvertrauen.

Im zweiten Teil zeigte Polizeioberkommissarin Kirsten Baumgärtner den Kindern mit vielen praktischen Übungen, wie wichtig es ist, gute und schlechte Bauchgefühle zu unterscheiden, die eigenen Gefühle zu spüren und zuzulassen und wie sich die Kinder in für sie gefährlichen Situationen richtig verhalten.

Zur Hilfestellung haben die Kinder gelernt, sich drei Fragen zu stellen. Ist mindestens eine mit Nein zu beantworten, muss das Kind sich dagegen entscheiden.



Präventionsprojekt „Pieps und ich sagen Nein!“ Foto: Daniela Fritzing

1. Möchte ich das gerne machen? - Daumen nach oben oder unten
2. Weiß eine mir vertraute Person, wo ich bin? - Rechte Hand auf die linke Schulter, linke Hand auf die rechte Schulter
3. Bekomme ich Hilfe, wenn ich sie brauche? - Blaulichtbewegung

Grundlegende Tipps sollten die Kinder und die Eltern verinnerlichen:

- Die Telefonnummer von mindestens einer Bezugsperson sollten die Kinder auswendig können.
- Die Kinder kennen die Nummer der

Polizei 110 und der Feuerwehr 112

- Fenster und Türen bleiben geschlossen, wenn die Kinder alleine zu Hause sein sollten
- Die Kinder sollen nicht ans Telefon gehen, wenn sie alleine zu Hause sind
- Die Kinder sollen mit ihren Ängsten und Gefühlen ernst genommen werden und das Gefühl haben, dass sie mit all ihren Problemen zu einer Bezugsperson kommen können
- Sie sollten immer wieder erinnert werden, von Menschen in Autos (die z. B. nach dem Weg fragen) mindestens zwei Meter entfernt zu bleiben
- Zudem sollten den Kindern Rettungswachen bekannt sein, Orte, an denen sie Schutz bekommen (Einkaufsläden, das Rathaus, öffentliche Einrichtungen etc.)

Es ist wichtig, den Kindern präventiv einen Handlungsleitfaden zu vermitteln. Aus diesem Grund entschied sich Schulsozialarbeiterin Daniela Fritzing für die Durchführung des Präventionsprojekts an der Schule. Frühzeitig aufzuklären und schon in jungen Jahren damit zu beginnen, dem eigenen Bauchgefühl zu vertrauen, bringt Kindern die Sicherheit und das Selbstbewusstsein, auch in schwierigen Situationen auf sich selbst achtzugeben.

Wertvolle Tipps und Informationen hierzu gibt es unter www.missbrauch-verhindern.de ■

Voller Einsatz beim Basketballturnier

Nach langer Pause fand an der Realschule wieder ein Basketballturnier für die ganze Schule statt.

In der Realschulhalle traten die 5.- und 6.-Klässler im Unterstufenturnier gegeneinander an: Sowohl die Mädchen als auch die Jungen der 5a konnten als Klassenstufensieger punkten. Das Duell unter der 6. Klassen konnte die 6b für sich entscheiden und am Ende als Gesamtsieger aller Unterstufenklassen hervorgehen.

Mindestens genauso spannend waren die Spiele in der Stadionhalle zwischen den 7. und 8. Klassen. Hier gewannen bei den Mädchen die 7a und die 8c, bei den Jungen die 7c und ebenfalls die 8c. Turniersieger der Mittelstufe wurde männlich und weiblich die 8c. Die Klassen 9b und 10a weiblich entschieden die Spiele für sich, ebenso wie die Jungs der 9a und der 10b. Gesamtsieger in der Ebersteinhalle wurden die 10a Mädchen sowie die 9a Jungs. Das große Finale war erneut das traditionelle Spiel gegen die Lehrermannschaft, was allen Beteiligten großen Spaß bereitete. ■



Die Stufensieger aus den Klassen 9 und 10 präsentieren stolz ihre Urkunden. Foto: RSG

ALBERT-SCHWEITZER-GYMNASIUM GERNSBACH

2. Platz für Fußballmannschaft bei „Jugend trainiert für Olympia“

Alljährlich findet im sportlichen Rahmen am ASG Gernsbach der Wettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ statt.

Gerade im Olympiejahr 2024 besitzt dieser Wettbewerb besondere Bedeutung. Anscheinend hatte nur Petrus etwas gegen eine Wohlfühlatmosphäre beim sportlichen Wettstreit, denn das Wetter war recht wechselhaft. Trotz widriger Bedingungen nahmen 15 Schüler der Klassenstufe 9 und 10 des ASG Gernsbach in der Wettkampfklasse II der U17 erfolgreich teil und sicherten sich den bemerkenswerten zweiten Platz. Das erste sportliche Duell bestritt man mit den Spielern des RWG Baden-Baden. Da die ASG-Mannschaft im Zusammenspiel unerfahren war, kamen auch die Spiel- und Ballbesitzanteile eher den Gegnern zugute. Ständiger Druck aufs eigene Tor und folgerichtig auch der Führungstreffer für die Kurstädter waren daher verdient. Die Mannschaft wehrte sich aber mit Mann und Maus im eigenen

Sechzehner. Das folgende Spiel gegen die Klosterschule Baden-Baden zeigt aber auch die Klasse, die die Spieler des ASG auf den Platz brachten. Spielerisch überlegen dirigierte Geburtstagskind und Kapitän Till Kalmbacher sein Team geschickt zum Endstand von 5:1 für das Gernsbacher Gymnasium. Im anschließenden letzten Gruppenspiel musste mannschaftlich

gegen das Team des MLG Baden-Baden ein Sieg her, um die Finalchancen zu wahren. Von Beginn an hoch motiviert spielten die ASGler konzentriert auf und konnten so in der dritten Minute bereits durch einen gezielten Schuss ins Eck von Adrian Seidenberg in Führung gehen.

Unerwartet konsterniert der Gegner; mit großer Spielfreude kam das ASG zu weiteren Treffern durch Stürmer Jonas Langenbach und Linksaußen Simon Koch. Am Ende gingen die Murgtähler mit 3:1 vom Platz und sicherten sich durch ein gutes Torverhältnis Platz zwei in der Gruppe der Gymnasialmannschaften im Bezirk Rastatt Baden-Baden. ■



Die Mannschaft des Albert-Schweitzer-Gymnasium Gernsbachs sichert sich den 2. Platz. Foto: Swen Löbbicke

BÜCHEREI GERNSBACH

Neue Familienspiele

Kleiner Fuchs Tierarzt* Lustiges Würfelspiel in einer Tierarztpraxis: Wer macht zuerst fünf Tiere wieder gesund? Für 2 - 4 Spieler von 4 - 99 J.; Dauer 10 Min.

Was passt wohin?* Sortieren, zuordnen und richtig platzieren. Für 1 - 2 Spieler ab 2 Jahre.

Wald der Lichter* Um den Wald wieder zum Leuchten zu bringen, müssen die Wichtel den gestohlenen Schatz wiederfinden. Für 2 - 4 Spieler ab 5 J.; Dauer 20 Min.

Gezanke auf der Planke* Piraten auf der Jagd nach Dublonen, wer erwischt die meisten? Für 2 - 4 Spieler ab 6 J.; Dauer 30 Min.

Spielend NEUES LERNEN:

Der verdrehte Sprach-Zoo - Sprechen, merken, nacherzählen* Die Kinder decken Chips auf und erfinden dazu kleine Geschichten; das Spiel fördert das Sprechen und Erinnern, den sprachlichen Ausdruck, Kreativität und Teamfähigkeit. Für 2 - 4 Spieler von 4 - 7 J.; Dauer 30 Min.

Differix - Pass gut auf und schau genau!* Klassiker, der Konzentration, Wahrnehmung und genaues Schauen fördert. Für 2 - 4 Spieler von 4 - 8 J.; Dauer 15 Min.

1 x 1 Drachen* Im Drachenflut durchs kleine Einmaleins. Das Spiel fördert das Üben des kleinen 1x1, Aufmerksamkeit und strategisches Denken. Für 2 - 4 Spieler von 7 - 10 J.; Dauer 20 Min.

Öffnungszeiten: Sonntag 10.30 - 12 Uhr, Dienstag und Donnerstag 15 - 19 Uhr, Mittwoch 12 - 14 Uhr

Kontaktaten: telefonisch unter 07224 2054 (AB) oder per E-Mail an info@buecherei-gernsbach.de

Information: kostenfreie Anmeldung und Ausleihe unabhängig von Alter, Geschlecht und Religionszugehörigkeit

Das Bücherei-Team freut sich auf jeden Besuch in der Kornhausstraße 28

Alle Infos unter www.buecherei-gernsbach.de

Am 19.05., Pfingstsonntag und 22.05., Ferien ist die Bücherei geschlossen.



ANGEBOTE FÜR GÄSTE & EINHEIMISCHE



5. Gernsbacher Lachnacht

Treffpunkt Stadthalle Gernsbach, Tickets erhältlich bei der Touristinfo ab 16 € oder über www.reservix.de. Restkarten an der Abendkasse. **Termin: Freitag, 17. Mai um 20 Uhr. Einlass ab 19:15 Uhr**

Gästebegrüßung mit anschließender Stadtführung

Nächste Termine **Freitag, 17. Mai und Freitag, 24. Mai jeweils um 13:30 Uhr** am Alten Rathaus, kostenfrei, ohne Anmeldung.

Waldmuseum Reichental

Das Waldmuseum Reichental ist immer sonntags von 14 bis 18 Uhr geöffnet. Gruppenführung jederzeit nach Vereinbarung unter Tel. 07224-40219.

Ausstellung im Storchenturm

immer sonntags von 15 bis 17 Uhr geöffnet. Der alte Wehrturm ermöglicht einen herrlichen Rundblick über Gernsbach und bietet Informationen über die Gernsbacher Stadtbefestigung und Störche.

Projektaufruf

In der LEADER-Region Mittelbaden Schwarzwaldhochstraße können im Rahmen des LEADER Förderprogramms 2023-2027 zur Förderung eingereicht werden.

Mit dem folgenden Projektaufruf werden interessierte Antragsteller über den Termin der nächsten Auswahlentscheidung und das zur Verfügung stehende Budget informiert:

Stichtag für die Einreichung der Anträge:
Freitag, 28.6. 2024 (per E-Mail bis 23.59 Uhr)

Voraussichtlicher Auswahltermin:
9.10.2024

Adresse für die Einreichung der Anträge und Kontakt für weitere Informationen und Fragen:

Regionalentwicklung Mittelbaden
Schwarzwaldhochstraße e. V.
Friedrichstraße 7, 77815 Bühl
Telefon: 07223 99 33 99 – 3 oder -5
E-Mail: p.wagner@leader-mittelbaden.de

Fördervoraussetzungen:

Anträge müssen mindestens einem der drei Handlungsfelder des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) der LAG Mittelbaden/Schwarzwaldhochstraße entsprechen:

- Handlungsfeld 1 – Nachhaltiges Wirtschaften
- Handlungsfeld 2 – Ressourcen- und Naturschutz
- Handlungsfeld 3 – Lebensqualität vor Ort

Der Aufruf richtet sich an private Antragsteller wie Privatpersonen, Unternehmen, Vereine und öffentliche Antragsteller (Kommunen, Kirchen, sonst. Personen oder Körperschaften öffentlichen Rechts).

Höhe des Budgets, das für den Aufruf bereitsteht:
800.000,- € EU-Mittel zzgl. Landesmittel

Es gelten folgende Auswahlkriterien:
Die Projektauswahl erfolgt auf der Grundlage der Bewertung durch den Auswahl Ausschuss des Vereins, der mit derzeit 24 Mitgliedern besetzt ist. Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis eines Projektauswahlbogens. Es wird empfohlen, die Projektanträge vorab mit dem Regionalmanagement der LAG abzustimmen. ■

LANDRATSAMT RASTATT

Standortinformationen für den Kleinprivatwald

Im Zuge des Klimawandels sind Wiederbewaldungsmaßnahmen und ein standortangepasster Umgang mit den Wäldern unerlässlich.

Für knapp 60 Prozent der 393.00 Hektar Kleinprivatwald in Baden-Württemberg liegen jedoch noch keine detaillierten Standortkarten vor. Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) hat daher ein Verfahren entwickelt, bei dem für ausgewählte Flächen im Schwarzwald

vorläufige, vereinfachte Standortinformationen computergestützt ermittelt werden können. Dabei werden rechengestützte Modelle hergeleitet, die eine näherungsweise Einschätzung des Standorts in noch nicht standörtlich kartierten Bereichen zulassen.

Das Forstamt des Landratsamts Rastatt weist darauf hin, dass in der Zeit vom 15. Mai bis zum 30. November 2024 Beschäftigte der FVA im Kleinprivatwald

auf der Gemarkung der Stadt Gernsbach unterwegs sein werden, um stichprobenartig Daten zum Standort zu erfassen und diese auszuwerten.

Mit den gesammelten Daten entsteht eine Karte mit vereinfachten Standortinformationen sowie ein zusätzlicher Kartierschlüssel, der von forstlichem Personal im Gelände angewendet werden kann. Somit ist eine solide Basis für die Beratung zur Baumarteneignung im Kleinprivatwald gegeben. ■

AMPHIBIENSCHUTZGRUPPE

Helfer für Krötenzaun-Abbau gesucht

Die Zeit der Krötenwanderung ist vorüber. Dank einiger Helferinnen und Helfer konnten auch in diesem Jahr wieder Amphibien gerettet werden.

Das Wetter hat während der Kröten-Sammel-Saison viele Kapriolen geschlagen: Von Sommerwärme bis Hagel war alles geboten. Der Kröten-Schutzzaun zwischen Casimir-Katz- und Staufenberg Straße wird jetzt wieder abgebaut. Da viele Hände schneller ein Ende schaffen, bittet die Amphibienschutzgruppe



Der Krötenzaun bietet Schutz für Amphibien. Foto: Amphibienschutzgruppe

ganz herzlich um freiwillig Mithilfe beim Abbau. Treffpunkt ist am Samstag, 18. Mai, ab 8 Uhr in der Frühe am Krötenzaun (Ende Casimir-Katz-Straße) – auch später Aufstehende sind aber noch herzlich willkommen. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich, günstig wären beim Abbau Arbeitshandschuhe und festes Schuhwerk, eventuell auch Gummistiefel – je nach Wetterlage. Weitere Informationen können gerne bei Sylvia Felder (07224-40688) oder Stefan Eisenbarth (07224-651690) erfragt werden. ■

Erlebnistour in Loffenau

Zu einer Frühlings-Rundwanderung in Loffenau lädt Schwarzwald-Guide und Wildpflanzenpädagogin Monika Amann am Samstag, 18. Mai, ein.

Die Laufbachwasserfälle, der Panoramaweg, die Bocksteinfelsen und das Igelbachtal sind nur einige der Highlights der landschaftlich aussichts- und abwechslungsreichen Tour. Eine gemeinsame Schlusseinkehr ist auf Wunsch möglich.

Treffpunkt ist um 10.40 Uhr am Parkplatz am Kurpark in Loffenau. Es wird empfohlen, dem Wetter angepasste Kleidung und ein kleines Rucksackvesper mit Getränk mitzunehmen. Die etwa 14 Kilometer lange Tour für geübte Wanderer überwindet 500 Höhenmeter. Ein Kostenbeitrag für die Teilnahme an der sechsstündigen Veranstaltung wird erhoben.
Info und Anmeldung bei Schwarzwald-

Guide Monika Amann, Telefon (0151) 14932718 oder E-Mail monika@amann-tour.de.

Themen: Natur- und Pflanzenkunde, Geologie, Kultur/ Geschichte/ Mythologie, Naturerlebnis, Gaumengenüsse, Klima(schutz).

Mehr Erlebnistouren im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord unter www.schwarzwaldguides.de ■

AVG KARLSRUHE

Einschränkungen auf der Linie S8 in Rastatt

Die Deutsche Bahn führt an Pfingsten Arbeiten im Bahnhof Rastatt durch.

Deshalb kommt es von Sonntag, 19. Mai, 23.45 Uhr, bis Montag, 20. Mai, 5.30 Uhr, zu Einschränkungen bei der AVG-Stadtbahnlinie S8.

In diesem Zeitraum enden bzw. beginnen Fahrten der Linie S8 in Rastatt. Ein Umstieg auf die Züge in Richtung Murgtal bzw. in Richtung Karlsruhe ist im Bahnhof Rastatt möglich. Bei den Bahnen der Linie S8 in Richtung Karlsruhe muss ab Rastatt mit einer Verspätung

von circa 10 Minuten gerechnet werden.

Informationen zum Fahrplanangebot der Linie S8 und den weiteren AVG-Stadtbahnen gibt es online in der elektronischen Fahrplanauskunft unter avg.info/fahrplan/fahrplanauskunft ■

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT MURGTAL (GKM)

Info zur Beschäftigung von Geflüchteten

Die Bundesregierung hat den Job-Turbo zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten gestartet. Zu diesem Thema lädt die Gesellschaft für Kommunale Zusammenarbeit Murgtal (GKM) am Dienstag, 4. Juni, von 9 bis 11 Uhr zu einer Informationsveranstaltung in den Bürgersaal des Gaggenauer Rathauses ein.

Im Rahmen einer Frühstückspause werden potenzielle Arbeitgeber über das Programm der Bundesregierung unterrichtet und ermuntert, selbst

Geflüchtete einzustellen. Egal, ob Produktion, Handwerk, Gastronomie oder Dienstleistungen: Eingeladen sind Inhaber kleiner und mittelständischer Betriebe im Murgtal. Unter anderem geht es um praktische Fragen, wie zum Beispiel: Wie kommen Unternehmer in Kontakt mit Geflüchteten? Und: Worauf müssen sie achten?

Ziel des Programms „Job-Turbo“ ist es, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und Geflüchteten eine Möglichkeit der Integration zu bieten, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden.

Die Veranstaltung beginnt um 9 Uhr mit einem herzhaften Vesper. Ab 9.45 Uhr informieren Mitarbeiter der Agentur für Arbeit mit dem Arbeitgeberservice und das Jobcenter des Landkreises Rastatt über die Möglichkeiten, die Arbeitgeber haben. Es besteht auch die Möglichkeit, von 9.45 Uhr bis 11 Uhr online an der Veranstaltung teilzunehmen. Anmeldungen sind bis zum 17. Mai möglich per E-Mail an wirtschaftsfoerderung@gaggenau.de oder unter Telefon 07225 962-662. Bei Bedarf wird der Link zur Online-Teilnahme zugeschickt. ■

BEREITSCHAFTSDIENSTE UND APOTHEKEN

Notdienste der Ärzte

Eingeschränkte Öffnungszeiten der Notfallpraxen

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) muss vorübergehend die Öffnungszeiten der allgemeinen Notfallpraxen in Baden-Württemberg einschränken. Hintergrund ist ein Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG), das weitreichende Konsequenzen für den ärztlichen Bereit-

schaftsdienst hat und daher Anpassungen an der Struktur erforderlich macht. Diese Änderung gilt ab 25.10.2023 und vorerst bis auf Weiteres.

Allgemeine Notfallpraxis

Klinikum Mittelbaden – Klinik Baden-Baden Balg, Balger Straße 50, 76532 Baden-Baden. Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag und an Feiertagen 10 – 18 Uhr

Notfallpraxis Kinder Klinikum Mittelbaden – Klinik Baden-Baden Balg, Balger

Straße 50, 76532 Baden-Baden
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 19 – 22 Uhr, Freitag 18 – 22 Uhr, Samstag, Sonntag und an Feiertagen 8 – 22 Uhr

Patientinnen und Patienten können zu den Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Für nicht gehfähige Patienten kann in dringenden Fällen und einer erforderlichen Akutbehandlung ein Hausbesuch
(Fortsetzung auf Seite 16)

über die 116117 angefragt werden. Bei medizinischen Notfällen, insbesondere bei Verdacht auf Herzinfarkt und Schlaganfall, muss sofort der Rettungsdienst unter der 112 alarmiert werden.

Zahnärztlicher

Bereitschaftsdienst

Telefon 0761 12012000

bzw. unter www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst

Tierärztlicher

Bereitschaftsdienst

Rufbereitschaft

von Samstag 12 Uhr bis Montag 8 Uhr

Samstag, 18./ Sonntag, 19. Mai

Zentrum für Tiergesundheit, Im Rollfeld 58, Baden-Baden, Telefon 07221 920320

Montag, 20. Mai

Dr. Seger, Oberweierer Straße 5, Bühl, Telefon 07223 24627

Psychologische Beratung

Für Eltern, Kinder und Jugendliche

Telefon 07222 381-2255,

Online-Beratung:

www.landkreis-rastatt.de

Apotheken

www.lak-bw.de/notdienstportal

Der Dienst dauert von 8.30 bis 8.30 Uhr

Donnerstag, 16. Mai

Bäder-Apotheke, Gernsbacher Straße 34, Baden-Baden (Innenstadt), Telefon 07221 24056

Freitag, 17. Mai

Igelbach-Apotheke, Lautenbacher Pfad 2, Loffenau, Telefon 07083 524250

Samstag, 18. Mai

Löwen-Apotheke, Lichtentaler Straße 3, Baden-Baden (Innenstadt), Telefon 07221 22120

Sonntag, 19. Mai

Löwen-Apotheke, Igelbachstraße 3, Gernsbach, Telefon 07224 3397

Montag, 20. Mai

Cäcilien-Apotheke, Hauptstraße 64, Baden-Baden (Lichtental), Telefon 07221 7469

Dienstag, 21. Mai

St. Laurentius-Apotheke, Murgtalstraße 85, Bad Rotenfels, Telefon 07225 1302

Mittwoch, 22. Mai

Löwen-Apotheke, Igelbachstraße 3, Gernsbach, Telefon 07224 3397

Fachstelle Sucht

Am Bachgarten 9, Gernsbach, Tel. 1820

Öffnungszeiten: Mittwoch 15 bis 17.30 Uhr

Freitag 9 bis 13 Uhr

Termine nur nach telefonischer Vereinbarung.

Hospizgruppe Murgtal

Eisenlohrstraße 23, Gernsbach

Information und Beratung:

Montag bis Freitag von 9 bis 12.30 Uhr,

Telefon 6566333

Sozialstation Gernsbach

Eisenlohrstraße 23, Gernsbach

Telefon 1881, Fax 2171

Büroöffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail: info@sozialstation-germsbach.de

Dienst der Schwestern/Pfleger am

Samstag, 18. / Sonntag, 19. /

Montag, 20. Mai

Olga Rejngardt, Carmen Hahn,

Sieglinde Kraft, Heike Bäuerle,

Jasmin Melcher, Anne Schäfer,

Regina Ebner, Olga Sotow, Dagmar Freundel,

Angelika Burkhart-Schillinger

Alle Angaben ohne Gewähr

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtsgericht Rastatt

- Vollstreckungsgericht -

Terminsbestimmung

Aktenzeichen 1 K 58/22

Zum Zwecke der Aufhebung der

Gemeinschaft soll am Montag,

24.06.2024, 10.00 Uhr, Raum 006,

Sitzungssaal, Amtsgericht Rastatt, Her-

renstraße 18, 76437 Rastatt, öffentlich

versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Gernsbach: Gemarkung Lautenbach, Flurstück 37, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Lautenfelsenstraße 40, 725 m², Blatt 245

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe

d. Sachverständigen- ohne Gewähr):

Ein- bis Zweifamilienhaus (Fachwerk mit Anbau), überwiegend einfache

Ausstattung, Nachtspeichereinzellöfen, Kaminofen, Festbrennstoff-/Herdofen, z. T. unbeheizt (DG), große Dachterrasse, z. T. überdacht, Doppelgarage, Wohnfläche rund 237 m², Nutzfläche (Keller) rd. 30 m²

Verkehrswert: 203.000,00 €

Weitere Informationen unter

www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.11.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte die zurzeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Fest-

stellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach ³ 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des Versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Proto-

koll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten.

Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung gelistet werden:

Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben

Empfänger: **Landesoberkasse Baden-Württemberg**

Bank: **Baden-Württembergische Bank**
IBAN: **DE51 6005 0101 0008 1398 63**
BIC: **SOLADEST600**

Verwendungszweck: **2440457001058, Az. 1K 58/22, AG Rastatt**

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Schumacher
Rechtspfleglerin

Beglaubigt
Rastatt, 06.05.2024

Frekot, JFAng`e
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Durch maschinelle
Bearbeitung beglaubigt
-ohne Unterschrift gültig



Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans „Untere Dorfwiesen“ im Bereich der Grundstücke Flst. Nr. 2442, 2443, 2444, 2445, 2446, 2447, 2448 und 2999 (teilweise), Gemarkung Gernsbach-Lautenbach

- **Durchführung des Verfahrens nach § 2 ff. BauGB –**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB –**

Der Gemeinderat der Stadt Gernsbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Mai 2024 die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Untere Dorfwiesen“, Gemarkung Gernsbach-Lautenbach im Verfahren gemäß § 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat der Stadt Gernsbach den vorliegenden Planentwurf für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gebilligt.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 2442, 2443, 2444, 2445, 2446, 2447, 2448 und 2999 (teilweise), Gemarkung Gernsbach-Lautenbach und ergibt sich aus dem Lageplan vom 16. April 2024.

(Plan siehe Seite 18)

Das Gebiet am nordwestlichen Ortsrand von Lautenbach ist 0,24 ha groß. Im Regionalplan ist die Fläche als geplantes Wohngebiet dargestellt, im Flächennutzungsplan teilweise als geplantes Wohngebiet und landwirtschaftliche Nutzfläche.

Im Hinblick auf die auf der Südseite des bestehenden Weges bereits vorhandene Bebauung und die guten

Erschließungsmöglichkeiten bietet es sich an, den Ortsrand von Lautenbach in Richtung Gernsbach abzurunden. Entsprechend der umgebenden Bebauung ist eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern vorgesehen. Hierbei ist die Freihaltung des Gewässerrandstreifens im Norden zu berücksichtigen. Die bereits vorliegende artenschutzrechtliche Untersuchung lässt darauf schließen, dass aus diesen Gesichtspunkten heraus eine Entwicklung des Gebiets möglich ist. Auch das Ergebnis der Prüfung der Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen Grundstückseigentümer lässt hierauf schließen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Untere Dorfwiesen“ (zeichnerischer und textlicher Teil mit planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung) sowie folgende umweltbezogene Informationen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Arguplan GmbH, Karlsruhe vom 26. Oktober 2023 mit Aussagen zu den Artengruppen Vögel, Reptilien, Fledermäuse und sonstigen europarechtlich geschützten Arten.

liegen in der Zeit vom

16. Mai 2024 bis einschließlich 17. Juni 2024

im Rathaus Gernsbach, (Hausadresse: Igelbachstraße 11, 76593 Gernsbach, Postfachadresse: Postfach 11 54, 76584 Gernsbach), im Offenlegungsbereich des Stadtbauamts im 2. Obergeschoss rechts neben der Treppe bzw. links neben dem Aufzug während der nachfolgend genannten Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags bis donnerstags 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

donnerstags zusätzlich 14:00 – 18:00 Uhr

freitags 8:00 – 13:00 Uhr

Hinweis:

Ein barrierefreier Zugang ist über die Touristinfo zu den nachfolgenden Zeiten möglich:

montags – freitags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

donnerstags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

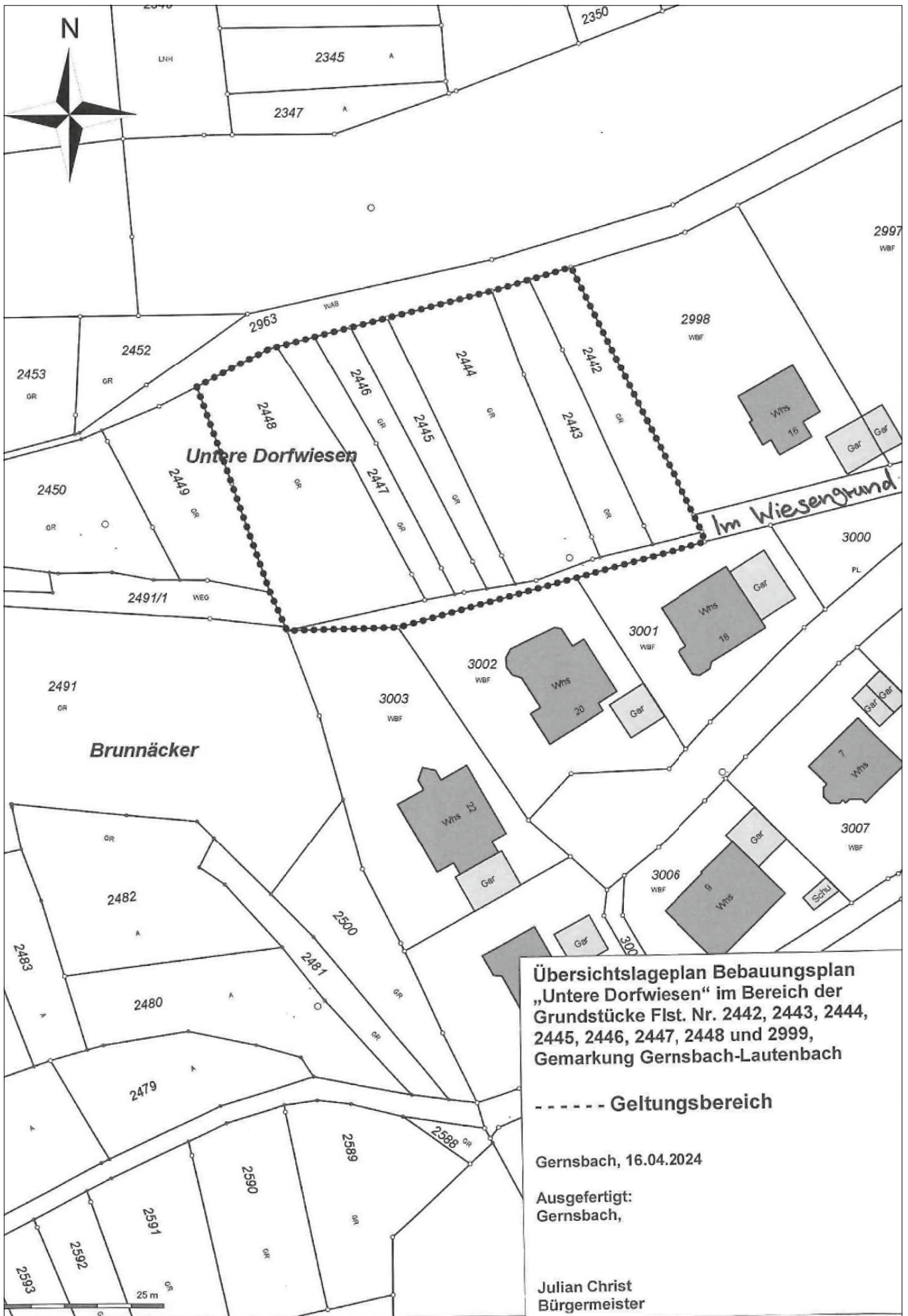
Die ausgelegten Unterlagen können zudem im Internet auf der Homepage der Stadt Gernsbach eingesehen werden (www.gernsbach.de/unteredorfwiesen).

Sie haben die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zur Planung eingereicht werden während der oben genannten Sprechzeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung (07224/644-316) im Stadtbauamt Zimmer Nr. 303 und 305 erteilt.

Gernsbach, 14. Mai 2024

Julian Christ
Bürgermeister

Plan zur Bekanntmachung auf Seite 17



**Übersichtslageplan Bebauungsplan
„Untere Dorfwiesen“ im Bereich der
Grundstücke Flst. Nr. 2442, 2443, 2444,
2445, 2446, 2447, 2448 und 2999,
Gemarkung Gernsbach-Lautenbach**

----- Geltungsbereich

Gernsbach, 16.04.2024

Ausgefertigt:
Gernsbach,

Julian Christ
Bürgermeister

Neuerung Wasser- versorgungssatzung

Satzung der Stadt Gernsbach über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS), vom 13.05.2024

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemein-
deordnung für Baden-Württemberg
sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und
42 des Kommunalabgabengesetzes für
Baden-Württemberg hat der Gemeinderat
der Stadt Gernsbach am 13.05.2024
folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Stadt.
- (2) Die Stadt kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungs-

leitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

- (4) Die Stadt kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Stadt räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter

- Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Stadt

mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Stadt für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur

Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die Stadt zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wasser-gesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II.

HAUSANSCHLÜSSE, ANLAGE DES ANSCHLUSSNEMERS, MESSEINRICHTUNGEN

§ 13

Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung

des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Stadt erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14

Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann vereinbart werden, dass die Herstellung der Anschlussleitung Sache des Anschlussnehmers ist. In diesem Falle dürfen die Arbeiten nur durch zuverlässige und sachkundige Installateure ausgeführt werden. Die Anschlussleitung darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung nach DIN 1988 und DIN EN 100 keine Anstände ergeben hat
- (3) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadt. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (4) Art (Material, Schieber usw.), Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.

(5) Die Stadt kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten Grundstücksanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(6) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt zu erstatten:
 1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 3).
 2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 5). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16

Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Stadt vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17

Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadt - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder ein von der Stadt zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B.

DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustim-

mung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

- (1) Die Stadt stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (1a) Die Stadt ist berechtigt, einen vorhandenen Wasserzähler durch einen Wasserzähler mit elektronischer Schnittstelle mit Einrichtung zur Fernauslesung zu ersetzen. Mittels der Messeinrichtung werden Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet, um den Verbrauch zu messen, die Wasserhygiene sicherzustellen und den Betrieb der Versorgungseinrichtung sicherzustellen. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:
- Zählernummer,
 - Straße und Hausnummer des Zählerstandortes,
 - Stichtagszählerstand zum 31.12. des jeweiligen laufenden Jahres
 - Stichtagszählerstand zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres,
 - Alarmzustände wie Leckagen, Rohrbruch, Frost oder Trockenlauf
- Die Messeinrichtungen werden in der Regel jährlich durch Empfang des Funksignals ausgelesen, soweit dies zur Abrechnung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Versorgungsanlage erforderlich ist.
- Die Messeinrichtungen können außerhalb der Regelauslesung ausgelesen werden, wenn dies für die Abwehr einer Gefahr für den ordnungsgemäßen Betrieb oder die Wasserhygiene erforderlich ist.
- Die in einer Messeinrichtung gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald ihre Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist.
- Daten, die zum Zweck der Gefahrenabwehr gespeichert wurden, sind zu löschen, sobald ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist.
- (2) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist

die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zu Grunde zu legen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen, mit Ausnahme der elektronischen Funkwasserzähler nach § 21 Abs. 1a, werden vom Beauftragten der Stadt abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind die Messeinrichtungen nach Aufforderung durch die Stadt vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Stadt hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vor-

druck ist an die Stadt zurückzusenden. Die Stadt kann auch vorsehen, dass der Zählerstand elektronisch zur Verarbeitung der Daten durch einen Dritten übermittelt werden kann.

- (3) Solange der Beauftragte der Stadt die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann oder der Anschlussnehmer der Stadt den Zählerstand nicht innerhalb einer von dieser gesetzten Frist mitteilt, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. WASSERVERSORGUNGSBEITRAG

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrs-

auffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 27

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Metern von der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nut-

zung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30

Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (2) Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschoss ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung

der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach den §§ 32 und 33 maßgebende Geschosshöhe. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (3) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt.

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), urbane Gebiete (MU) Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

§ 34

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33

enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36

Beitragsatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 4,71 €.

§ 37

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 6. in den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 48 Abs. 3.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

§ 38

Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39

Ablösung

(1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit

dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 40

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Nutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1). Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Gebührensschuldner nach Abs. 1 kann auch der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, nämlich der auf Grund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Geschäftsräumen usw.) Berechtigte (Wasserabnehmer) im Verhältnis seines Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach §§ 42 bis 44 zur Wassergebühr herangezogen werden.

§ 42

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss von:

bisherige Bezeichnung	neue Bezeichnung (MID)	€/Monat (netto)
nach Nenn-durchfluss	nach Dauer-durchfluss	
bis QN 2,5	Q3=4	7,00
bis QN 6	Q3=10	17,50
QN 10	Q3=16	28,00
QN 15	Q3=25	52,00
QN 40	Q3=63	122,00
QN 60	Q3=100	188,00
QN 150	Q3=250	447,00

Bei Verbundwasserzählern gilt die Grundgebühr des größeren Zählers. Für Standrohr-Wasserzähler wird eine Mess-

gebühr von 25,56 Euro für jeden Monat oder angefangenen Monat erhoben.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,20 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,20 €.

§ 44

Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Stadt den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45

Entstehung der Gebührensschuld

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührensschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührensschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührensschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührensschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Ein-

- bau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) Die Gebührenschild gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 46

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 47

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 46) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 46 werden für das erste, zweite und dritte Kalendervierteljahr mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig. Die Vorauszahlung für das vierte Kalendervierteljahr wird am 22.12. des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig.

V. ANZEIGEPFLICHTEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, HAFTUNG

§ 48

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt anzuzeigen

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschildner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 49

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 - entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Stadt weiterleitet,
 - entgegen § 14 Abs. 6 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,
 - entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 - entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 - entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und

Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 48 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 50

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
- der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und

erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadt weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 51

Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 50 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 50 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 52

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen,

die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. STEUERN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 53

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatzten und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Gernsbach vom 23. Oktober 2000 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gernsbach, den 13.05.2024

Für den Gemeinderat:



Julian Christ
Bürgermeister

Änderung Abwassersatzung

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

der Stadt Gernsbach vom 21. Mai 2012

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Gernsbach am 13.05.2024 folgende Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Gernsbach beschlossen:

I.

In der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 21. Mai 2012 i.d.F. vom 11. Dezember 2023 wird nachstehende Änderung vorgenommen:

§ 1

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Begriffsbestimmung

- (3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder durch den von ihr nach § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

§ 2

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu über-

lassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers.

§ 3

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Befreiung

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 4

§ 6 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

(2) 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115–2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

§ 5

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 6

§ 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Grundstücksanschlüsse

(4) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 34) neu gebildet werden.

§ 7

§ 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Kostenerstattung

- (1) Der Stadt sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:
- a) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 3);
- b) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 8

§ 21 Abs. 2 und Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

„§ 21

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Stadt beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
- (4) Die Stadt ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen

dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

§ 9

§ 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 10

§ 30 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 1,3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und 2,4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und

Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 11

§ 33 erhält folgende Fassung:

§ 33

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:
Teilbeträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)

1. für den öffentlichen Abwasserkanal 5,17 €
2. für das Klärwerk, einschließlich Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken 4,15 €.

§ 12

§ 38 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Gebührenmaßstab

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 13

§ 45 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 45

Fälligkeit

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden für das erste, zweite und dritte Kalendervierteljahr mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig. Die Vorauszahlung für das vierte Kalendervierteljahr wird

am 22.12. des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig.

II.

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gernsbach, den 13.05.2024

Für den Gemeinderat:



Julian Christ
Bürgermeister

AUS DEM GEMEINDERAT

Themen und Abstimmungsergebnisse der Sitzung vom 13. Mai 2024

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Zustimmung zum Besetzungsvorschlag des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Neubesetzung der Schulleiterstelle der Grundschule

Bekanntgabe der im elektronischen Verfahren gefassten Beschlüsse

Annahme von Spenden

Breitbandausbau-Beschluss zum Verkauf der bestehenden Leerrohrinfrastruktur

Im Zuge des Gigabit-Ausbau im Wirtschaftlichkeitslückenmodell und im Zuge eines möglichen eigenwirtschaftlichen Ausbaus der NetCom BW beschließt der Gemeinderat einstimmig den Verkauf der bestehenden Leerrohre an die im Vergabeverfahren obsiegende Bieterin, die NetCom BW GmbH, zu den jeweiligen Restbuchwerten und beauftragt

und ermächtigt den Bürgermeister zum Abschluss entsprechender Verträge.

Da sich der Gemeinderat für den Breitbandausbau durch Private ausgesprochen hat, ist die Veräußerung der bisher städtischen Leerrohrinfrastruktur eine konsequente Fortsetzung dieser Beschlusslage.

Eigenwirtschaftlichen Ausbau einer gigabitfähigen Telekommunikationsinfrastruktur im Stadtgebiet Gernsbach

Einstimmig beschließt der Gemeinderat den eigenwirtschaftlichen Ausbau einer gigabitfähige Telekommunikationsinfrastruktur im Stadtgebiet. Vor diesem Hintergrund beauftragt er die Verwaltung, in Verhandlungen mit der NetCom BW einzutreten, und im Falle einer Einigung eine Kooperationsvereinbarung mit der NetComBW abzuschließen.

Für ein flächendeckendes Glasfasernetz in Gernsbach braucht es zwei Formen des Breitbandausbaus: Den geförderten Ausbau sowie den eigenwirtschaftlichen Ausbau. Hinsichtlich des geförderten Ausbaus ging der Zuschlag am 24.10.2023 an die NetCom BW als Bieterin mit dem wirtschaftlichsten Angebot.

Für eine flächendeckende Versorgung mit gigabitfähiger Telekommunikationsinfrastruktur im Stadtgebiet ist flankierend auch der eigenwirtschaftliche Ausbau erforderlich, d. h. dass das Telekommunikationsunternehmen den Ausbau auf eigene Rechnung und eigenes wirtschaftliches Risiko vornimmt.

Da die NetCom BW ausschließlich eigene Finanzmittel einsetzt, entscheidet diese auch nach eigenen, wirtschaftlichen Erwägungen, in welchen Gebieten ein weiterer Ausbau stattfindet.

Konzept zum Umbau des Sportplatzes Obertsrot

Der Gemeinderat stimmt dem Konzept zum Umbau des Sportplatzes Obertsrot einstimmig zu und beauftragt und ermächtigt die Verwaltung mit der Umsetzung der einzelnen Beschlüsse:

1. Die Stadt gewährt dem FC Obertsrot 1958 e.V. zur Umwandlung des Bestandgeländes einen einmaligen pauschalen Zuschuss in Höhe von 50.000 EUR.
2. Die Sanierung der Beregnungsanlage wird hälftig von der Stadt Gernsbach, bis zu einem Anteil von 25.000 EUR übernommen.
3. Die Gesamtmaßnahme mit einem geschätzten Kostenrahmen von rd. 631.000 EUR soll gemäß Vereinsförderrichtlinie der Stadt Gernsbach mit 10 % der förderfähigen Ausgaben bezuschusst werden.
4. Die Haushaltsmittel sind für die Jahre 2026 fortfolgend zu veranschlagen.
5. Für die Umsetzung der Maßnahme übernimmt die Stadt Gernsbach eine Ausfallbürgschaft von bis zu 200.000 EUR.
6. Dem Verein wird das Sportplatzgelände in Erbbaupacht übertragen.
7. Das bis zum 31.12.2033 bestehende Erbbaurecht für das Vereinsheimgrundstück wird an die Laufzeit für das Sportgelände angepasst.
8. Der Verein verpflichtet sich zum Betrieb der Anlage zu den in seiner Satzung festgelegten Zwecken.
9. Die Verpflichtung zur Unterhaltung und Bewirtschaftung des Sportplatzgeländes gehen vollständig an den Verein über.
10. Die Stadt Gernsbach gewährt zum Betrieb der Anlagen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 25.000 EUR.

Näheres hierzu s. Artikel Seite 5.

Sanierung und Modernisierung des Rathauses Gernsbach

Mit großer Mehrheit beauftragt und ermächtigt der Gemeinderat die Verwaltung, mit Inkrafttreten des Haushaltes 2024/25 eine europaweite Ausschreibung („VgV-Verfahren“) von Objektplanungs- und Fachplanungsleistungen zur Sanierung des Rathauses vorzubereiten und durchzuführen. Die Ausschreibung der Objektplanungsleistungen erfolgt im Rahmen eines zweistufigen Teilnahmewettbewerbs mit Ideenwettbewerb unter geeigneter Beteiligung des Gemeinderates in einem Wertungsgremium.

Der Gemeinderat beauftragt und ermächtigt die Verwaltung zur Beauftragung der aus den Vergabeverfahren siegreich hervorgegangenen Büros mit der Objekt- und Fachplanung (LPH 1-4 HOA). Vor der Bearbeitung der Leistungsphasen 3 bis 4 ist eine Vorstellung im Gemeinderat erforderlich.

Die Gesamtmaßnahme wurde mit einem Grobkostenrahmen von 11,8 Mio. Euro veranschlagt, für die erste Planungsmittel im Doppelhaushalt 2024/2025 vorgesehen sind.

Näheres hierzu s. Artikel Seite 4.

Einführung einer Richtlinie für Nachrufe und Kranzspenden

Die Stadt Gernsbach verfügte bisher über keine Richtlinien für Nachrufe und Kranzspenden. Dies führte dazu, dass bei jedem Sterbefalle eine individuelle Einschätzung zum jeweiligen Fall getroffen wurde. Um zukünftig eine Einheitlichkeit im Umgang mit Nachrufen und Kranzspenden herbeizuführen, wurde eine Richtlinie über Nachrufe und Kranzspenden ausgearbeitet.

Mit großer Mehrheit stimmt der Gemeinderat der vorgelegten Richtlinie zu.

Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

Mit einstimmigem Beschluss folgt der Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung, die Sätze zur Entschädigung ehrenamtlich für die Stadt Gernsbach Tätiger ab 1. Juli 2024 zu erhöhen. Künftig erhalten ehrenamtlich Tätige eine Entschädigung von 11 Euro pro Stunde, wobei der maximale Tagesbetrag bei 88 Euro liegt.

Näheres hierzu s. Artikel Seite 7.

Aufstellung des Bebauungsplans „Untere Dorfweiden“ im Bereich der Grundstücke Flst. Nr. 2442 – 2448 und teilweise 2999 auf Gemarkung Lautenbach

Mehrheitlich beschließt der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Untere Dorfweiden“ im Stadtteil Lautenbach auf der Basis des vom Planungsbüro Hansert erarbeiteten Planentwurfs und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung.

Näheres hierzu s. Artikel Seite 6.

Flurneuordnung Gernsbach-Loffenau

Aufstellung des Wege- und Gewässerplans

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Entwurf des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (§ 41 FlurbG) einschließlich des Kosten- und Finanzierungsplans einstimmig zu und erteilt sein Einver-

nehmen mit dem zur vorgesehenen Linienführung und zum vorgesehenen Ausbaustandard der im Entwurf des Wege- und Gewässerplans ausgewiesenen öffentlichen Feld- und Waldwege.

Des Weiteren stimmt der Gemeinderat der Übernahme der Verpflichtung zur Pflege der im Wege- und Gewässerplan ausgewiesenen landschaftspflegerischen Anlagen entsprechend des von der Flurneuordnung aufgestellten Pflegeplanes zur nachhaltigen Sicherung derselben einstimmig zu. Ebenfalls stimmt der Gemeinderat der Übernahme der Vertretung der Teilnehmergemeinschaft und der Verwaltung deren Angelegenheiten durch die Stadt mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung (§ 149 und 151 FlurbG) einstimmig zu.

Wasserversorgung / Abwasserentsorgung – Globalberechnung der Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge Abwasserbeseitigung – Änderung der Abwassersatzung Wasserversorgung – Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und der Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Gernsbach

Die Allevo Kommunalberatung hat im Auftrag der Verwaltung eine neue Globalberechnung der Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge vorgenommen. Die Globalberechnung dient der Ermittlung des höchstzulässigen Beitragsatzes. Dieser Neuberechnung vom 22. April 2024 stimmt der Gemeinderat einstimmig zu und legt die Beitragsätze in der Abwasser- und Wasserversorgungssatzung zu den in der Globalberechnung errechneten Werten fest.

Basierend auf dem Ergebnis der Globalberechnung sind Anpassungen in der Wasserver- und Abwasserentsorgungssatzung erforderlich. Dabei ergeben sich auch redaktionelle Änderungen durch den Abgleich mit der Mustersatzung des baden-württembergischen Städtetages. Die Vielzahl der Änderungen machte eine Neufassung der Wasserversorgungssatzung notwendig.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderungssatzung zur Abwassersatzung und die Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Gernsbach.

Näheres hierzu s. Artikel Seite 8.

AUS DEN VEREINEN

Die Verantwortung für Beiträge der Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen und Vereine trägt der jeweilige Verfasser.

Bezirksimkerverein
Gernsbach



Stammtisch

Der Imkerstammtisch des Bezirksimkerverein Gernsbach findet am Freitag, den 17.5., um 18.30 Uhr in dem Restaurant Casa Rustica in Gaggenau-Hörden statt. Aufgrund der Witterung gibt es viel zu berichten. Bei diesem Stammtisch wird auf die Volksstärke, die derzeitige Trachtsituation und auf andere interessante Themen eingegangen.

Boulefreunde
Gernsbach



Bouleturnier in Malsch

Am vergangenen Donnerstag nahmen zwölf Spieler der Boulefreunde am Vatertags-Turnier in Malsch teil. Nach drei Vorrunden-Spielen wurden die Mannschaften in A- und B-Turniere eingeteilt. In den Co-Runden konnte Silvana Sengle-Winkler im A-Turnier bis ins Halbfinale kommen und schied dann leider gegen den späteren Turnier-Sieger aus. Andreas Dikop und Patrice Winkler unterlagen erst im B-Finale und erreichten dort den 2. Platz. Die Spieler werden weiter kleine Turniere besuchen, um Spielpraxis zu erhalten.

DLRG - Ortsgruppe
Gernsbach



In drei Tagen zum Rettungsschwimmabzeichen

Vom 31. Mai - 2. Juni bieten wir im Igelbachbad Gernsbach einen Crash-Kurs zum Erwerb des Rettungsschwimmabzeichens in drei Tagen an. Weitere Informationen zum Kurs sowie die Möglichkeit zur



Die DLRG bietet Kurse zum Erwerb des Rettungsschwimmabzeichens an. Foto: DLRG



Turnier in Malsch 2024.

Foto: Jürgen Zimmerlin

Anmeldung sind auf unserer Homepage gernsbach.dlrg.de zu finden. Neben dem Crash-Kurs bieten wir auch die Möglichkeit, das Rettungsschwimmabzeichen in vier Wochen zu erwerben. Alle Informationen und Termine sind ebenfalls auf unserer Homepage zu finden.

Forum Gernsbacher Zehntscheuern

Kleine Sternstunde mit „Mond- und Wiesenliedern“

Für den ersten Liederabend in den Zehntscheuern hätten wir uns keine bessere Musik aussuchen können, als die des Gitarrenduos Robby Rob & Lenz. Am Freitagabend erfreuten sie das zahlreich erschienene Publikum mit einem eigens zusammengestellten Programm aus selbstgeschriebenen Liedern und selbstvertonten Gedichten. Dies war auch für die Musiker eine Premiere. Zeit zur Eingewöhnung brauchte aber auch das Publikum nicht, denn die Musik hat sofort überzeugt, weil sie virtuos und poetisch ist – und wie die Zehntscheuern mit der Hand, dem Kopf und dem Herzen gemacht ist. Musiker und Publikum waren sich über die gelungene Premiere in der unverwechselbaren Atmosphäre der Zehntscheuern einig.



Gitarrenduo Robby Rob & Lenz beim ersten Liederabend.

Foto: Kalvelage

Hockey-Club
Gernsbach 1919



75. Internationales Pflingstturnier

Vom 18.5. - 19.5.2024 findet das diesjährige Pflingstturnier des Hockey-Clubs Gernsbach statt. Es ist auch im 75. Jahr wieder international. Eine Mannschaft reist aus Washington DC an. Aus Deutschland hat die weiteste Anreise eine Mannschaft aus Lübeck. Für die Abendveranstaltungen hat der Kartenvorverkauf begonnen. Für den Samstagabend konnte der Club wieder SonRise gewinnen und am Sonntagabend legt DJ Ruben Fernandez für uns auf. Karten gibt es im Vorverkauf bei Favors, im Bistro Journal und mittwochabends im Clubhaus. Am Sonntagvormittag wird Joe's Daughter die Gäste auf dem Festgelände unterhalten.

Spieltage der MU10 und U8

Die Jungs der U10 aus Gernsbach waren am vergangenen Wochenende sehr erfolgreich an ihrem ersten Feldspieltag dieser Saison. Mit dabei waren ein paar Mädchen, welche den Jungs geholfen haben. Das erste Spiel startete die Mannschaft gegen Lahr (HCL) aber leider mit einer Niederlage von 1:3. Danach



Die U8-Mannschaft.

Foto: HCG

legte Gernsbach dennoch eine tolle Leistung ab, indem sie 1:0 gegen Merzhausen (VFR) gewannen. Das dritte Spiel fand gegen Freiburg (FT 1844 Freiburg) statt. Mit diesem Spiel, welches 0:0 ausging, beendete die MU10-Mannschaft des HCG ihren ersten Feldspieltag. Auch die U8 hatte am vergangenen Sonntag einen Spieltag. Dieser fand auf der heimischen Clubanlage in Gernsbach statt. Das erste Spiel gegen den HC Lahr 1 wurde klar mit 6:1 gewonnen. Das zweite Spiel gegen den HC Ludwigsburg 3 ging unentschieden, 4:4 aus. Das nächste Spiel gegen den TSG 48 Heidelberg ging leider 2:5 verloren. Zum Schluss gab es noch ein Platzierungsspiel um den 1. Platz gegen den Club aus Vaihingen an der Enz, welches leider mit 1:4 verloren ging. Insgesamt war es ein erfolgreicher Feldspieltag mit vielen glücklichen Gesichtern.

KDFB
Zweigverein Gernsbach



„Begegnung im Museum“

Der KDFB Diözesanverband Freiburg lädt am Samstag, den 15. Juni 2024, Frauenbund und interessierte Gäste zu einer „Begegnung im Museum“ ein. Geplant ist ein Besuch im Schloss und in der Schlosskirche von Rastatt. Wir besuchen das prachtvolle Schloss in Rastatt und die 300-jährige Schlosskirche, die Markgräfin Sibylla Augusta als Hofkirche und Wallfahrtsort nutzte und wo die badische Herrscherin auch begraben wurde. In zwei Führungen werden wir die barocke Residenz erkunden und in das barocke Zeitalter eintauchen. Auf schöne Begegnungen freut sich der Diözesanvorstand. Die Leitung übernimmt Daniela Krause, Diözesanvorsitzende. Treffpunkt: Café am Schloss, Herrenstr.16 b um 14 Uhr. Es folgt die Führung

in Schloss und Schlosskirche. Die Kosten für Eintritt und Führung für Mitglieder übernimmt der Verband. Gäste bezahlen 12 Euro. Anmeldung bitte bis 31. Mai per E-Mail: info@frauenbund-freiburg.de oder Telefon: 0761 33733. Anzugeben ist, ob man außer Kaffee und Kuchen auch ein belegtes Brötchen essen möchte, da diese vorbestellt werden müssen.

MTB-Murgtal e.V.

MTB Fahrtechnik Kurse

Der MTB-Murgtal bietet regelmäßig Mountainbike Fahrtechnik Kurse für verschiedene Alters- und Leistungsklassen an. Für die kommenden Kurse

- TrailNOOB - Beginner-Kurs für Kinder von 6 bis 9 Jahren am 24. Mai
 - TrailNOOB - Beginner-Kurs für Jugendliche von 10 bis 14 Jahren am 24. Mai
 - TrailROOKIE - Beginner-Kurs für Erwachsene ab 15 Jahren am 26. Mai
- gibt es noch freie Plätze.

Weitere Informationen und Anmeldung zu diesen oder auch weiteren Kursangeboten finden sich unter <http://www.mtb-murgtal.de>.

Konkrete Fragen können direkt per Mail an info@mtb-murgtal.de adressiert werden.

Schwarzwaldverein
Gernsbach



Mittwochswanderung

Die Mittwochswanderer treffen sich am 22. Mai um 9.45 Uhr am Gernsbacher Bahnhof zur Fahrt nach Klosterreichenbach. Sie wandern durch das Reichenbachtal, entlang dem Reichenbach zur Klosterquelle und zum Simons Brunnen.

Von dort geht es dann auf die 740 m hoch liegende Zimmerplatzhütte mit einer herrlichen Aussicht ins Murgtal. Danach beginnt der Abstieg Richtung Baiersbronn zur Einkehr in die Schankhütte. Die Wanderung ist etwa 11 km (ca. 300 Hm) lang. Wegen des Fahrkartenkaufs wird um Anmeldung bis zum 20. Mai unter Tel. 07224/658854 gebeten. Für weitere Informationen, Tel. 07225/639921.

Tennis-Club Blumenweg
Gernsbach



Erfolgreicher Start in die Medenrunde

Mit einem ungefährdeten 6:0 Sieg gegen Au am Rhein startete die Herren 40 Mannschaft der TSG TC Blumenweg/TB Gaggenau in die neue Saison. Christoph Giese und Christoph Ruf, beides ehemalige „Blumenweg-Gewächse“, ließen ihren Kontrahenten keine Chance und gewannen hochverdient sowohl ihre Einzel als auch später das Doppel. Gleiches gilt für Alex Schamne und Fabian Agrawal, wobei Schamne seinen Sieg erst mit dem deutlichen 10:5 im Match-Tie Break sicherstellte. Da alle anderen Matches der Liga unentschieden endeten, geht unsere Mannschaft als Tabellenführer in die weiteren Spiele. Die nächste Herausforderung wartet am 8. Juni gegen den TC RG Ottersdorf.

Tennis-Club 1922
Gernsbach



Sechs Teams erfolgreich

Ein 7:2-Erfolg sowohl der 1. Herren als auch der Damen krönte am 2. Medenspieltag die Bilanz des TCG. Die Herren untermauerten mit dem Sieg gegen GW Karlsruhe ihre starke Form und gehen als Tabellenführer in die Pfingstpause. Die Damen konterten beim TC Heidenstücker die knappe Niederlage der Vorwoche und gingen zu Recht als Siegerinnen vom Platz. Bereits am Vortag starteten die Damen 30 mit einem glatten 6:0-Erfolg in Neulingen in die Saison, während ihre Vereinskolleginnen der Damen 40 nach zwei Doppelsiegen im Match-Tiebreak die Gegnerinnen der Post-SG Pforzheim 2 mit 4:2 nach Hause reisen ließen. Weithin zu hören dürften am Dienstag die Jubelschreie der Mädchen und Jungs der U9 gewesen sein, die in ihre zweite Meden-Saison mit einem 5:3 Erfolg gegen den TC Rebland starteten. Glei-

ches galt für die Jungs der U15, die ihre gesamte Doppelstärke ausspielten und nach einem 2:2 nach den Einzeln noch 4:2 gegen den Ötigheimer TC gewannen. Weniger erfolgreich waren ihre weiblichen Altersgenossinnen der beiden Spielgemeinschaften mit Loffenau, die beide eine 1:5-Niederlage verkraften mussten. Kurzfristig personell geschwächt, konnten die Jungen der U18 immerhin noch ein 3:3 gegen BG Rastatt/Fohlenweide erreichen. Die zweite Saisonniederlage mussten die Spielgemeinschaften Gernsbach/Gagenau bei den Herren 40 und Herren 50 hinnehmen. Besonders bitter schmeckte dabei das 4:5 der Herren 40, die mit 4:2 aus den Einzeln gingen, sich dann aber der Doppelstärke ihrer Gegner aus Neu-lingen beugen mussten.

Turnverein
Gernsbach 1849



Abteilung Geräteturnen

Frühjahrswettkampf 2024

Am 28.04. trafen sich die Turnerinnen des TV Lautenbach und des TV Gernsbachs, um einen gemeinsamen Frühjahrswettkampf auszurichten in der Stadionhalle. Die 36 Turnerinnen im Alter von 5 bis 15 zeigten an allen vier Geräten (Boden, Balken, Reck und Sprung) ihr Können und belohnten sich mit vielen großartigen Ergebnissen für ihr Training selbst. Die Platzierungen der Turnerinnen des TV Gernsbach sind nachfolgend erwähnt:

In der ältesten Jahrgangsstufe 11 Jahre und älter teilten sich den ersten Platz Katharina Debeljak und Sophie Weber. Gefolgt von Andreea Irina (2. Platz) und Freya Neundorff (3. Platz).

Für den Jahrgang 2014/15 platzierte sich Zoe Lasczyk für den 3. Platz, Freyja Bandel für den 2. Platz und Emily Jehnes für den 1. Platz.

In den Jahrgängen 2011 und 2017/18 gingen nur jeweils 2 Turnerinnen an den Start. Mira Szabò erturnte sich den 1. Platz (2011), gefolgt von Serin Seghir. Bei den beiden jüngsten Starterinnen setzte sich Ina Roth gegen Louisa Spaude durch und sicherte sich Platz 1.

Die Plätze für die Jahrgänge 2012/2013 belegten Larina Yildirim (1. Platz), Malina Morgentahler (2. Platz) und Nele Rhein-schmidt (3. Platz).

Laila Ahmetovic (3. Platz), Sofia Disterhoft (2. Platz) und Mathea Hofrichter (1. Platz) turnten in einer Gruppe gegeneinander und somit durften alle auf das Treppchen. Eine spannende und knappe Entscheidung wurde es unter den Turnerinnen Sophie Mehlhase (5. Platz), Joy Bellack (4. Platz), Magdalena Peatau (3. Platz), Emma Karcher (2. Platz) und Lara Bleich. Zwischen den 3 Besten gab es jeweils 0,1 Wertungspunkte, was die Platzierungen ausmachte.

Eine weitere Riege bestand aus Emilia Mehlhase (1. Platz), Leni Walter (2. Platz) und Emma Nickolai (3. Platz) sowie Hanna Disterhoft, Lara Fischer und Anne-Marie Zigah mit Platz 4, 5 und 6. Die letzten Treppchenplätze konnten sich Lea Döll (1. Platz), Marie Döll (2. Platz) und Nellie Schöpf (3. Platz) sichern. Alexandra Tipper (4. Platz), Marlene Richter (5. Platz) und Varvara Kryvertska traten ebenfalls in dieser Riege an. Beide Vereine freuen sich auf den nächsten gemeinsamen Wettkampf.

Musikverein
Hilpertsau



Traditioneller Pfingsthock

Für Wanderer und Feiertagsausflügler ist am Pfingstmontag der Pfingsthock des Musikverein Hilpertsau seit jeher eine gute Anlaufstelle. Bei reichhaltigem Angebot an Essen und Getränken kann man dort in angenehmen Gesprächen

verweilen und der guten Musik lauschen. Die beliebte Kaffee- und Kuchen-Theke darf nicht fehlen. Auch dieses Jahr hat sich der Musikverein einiges einfallen lassen, um den Gästen einen schönen Tag zu bereiten. Der idyllische Platz am Backofen unterhalb des Festplatzes in Hilpertsau sorgt für das richtige Ambiente. Wieder einmal bieten wir den Gästen eine abwechslungsreiche, musikalische Unterhaltung. Am späten Vormittag spielt der Musikverein Ottenau. Im Anschluss präsentiert sich die Jugendkapelle der Musikvereine Reichental-Hilpertsau-Obertsrot. Danach folgt der Musikverein Vimbuch, bevor am Nachmittag der Musikverein Hörden seine musikalischen Leckerbissen serviert. Der Festbetrieb beginnt am Pfingstmontag, dem 20. Mai, gegen 11:30 Uhr. Alle Wanderer und Feiertagsgenießer sind herzlich eingeladen.

Turnverein
Hilpertsau 1920



Generalversammlung Teil 2 - Veränderungen in der Vorstandschaft

Der 2. Vorstand Hartmut Weiler stellte nach über 25 Jahren großem Engagement für die Vereinsbelange sein Amt zur Verfügung. Mit seinem Wissen stand er der Vorstand-schaft mit Rat und Tat zur Seite, unter anderem bei der Neuausrichtung der Vereinszeitschrift 2008 und bei der Suche nach einer Nachfolgerin für die grafische Gestaltung in 2022. Als Nachfolger konnte Mario Merkel gewonnen werden. Hans Strobel hört als Beisitzer auf. Nach über 50 Jahren Vereinsarbeit, in denen er viele Funktionen ausübte - Helfer beim Bubenturnen, Skifachwart, 2. Vorstand, 1. Vorstand und Beisitzer - und die Vorstandschaft tatkräftig unterstützte. Dominic Schneider übernimmt das Amt als Beisitzer und ist seit einigen Wochen auch als Helfer beim Turntraining der Buben dabei. Erika Robl übergibt die Frauengymnastik nach über 10 Jahren Leitung an Katja Gerstner-Merkel. Danach konnte sich Karlheinz Kottler bei Übungsleitern und Vorstandsmitgliedern für deren langjährige Unterstützung bedanken: für 10 Jahre bei Kathrin Wilke, Selina Mungenast und Simone Spissinger (Turnen), Erika Robl (Frauengymnastik) und Thomas Strobel (Ski). Bereits 20 Jahre leitet Stefan Kalmbacher die Männerabteilung. Heinz Weißbecher ist als Oberturnwart 15 Jahre und Norbert Weiler als Beisitzer 30 Jahre in der Vorstandschaft. Michael Schneider



Die Teilnehmerinnen beim Frühjahrswettkampf.

Foto: Julia Zapf



Ehrungen und Verabschiedungen beim TVH.

Foto: Hannelore Weiler

verwaltet das Turnerheim Hundsbach seit 10 Jahren. Hans Strobel durfte nun dem 1. Vorstand Karlheinz Kottler für 25 Jahre an der Spitze des Vereins seinen Dank für den großen Einsatz aussprechen, auch im Namen der gesamten Vorstandschaft. Karlheinz Kottler begann 1985 als Beisitzer, wurde 1997 zum 2. Vorstand gewählt und ist ab 1999 im Amt des 1. Vorstands. Während seiner Amtszeit organisierte der TVH die erste Turngala in der Ebersteinhalle, führte die Sportgala zum 90-jährigen Bestehen durch, in 2014 das Mitmach-Event und 2015 eine Generalsanierung des Turnerheims Hundsbach.

beim SV Sinzheim statt. Die Zweite und Dritte des FCO spielen am kommenden Samstag in Mörsch. Anpfiff ist um 11.30 Uhr (Dritte) und um 13 Uhr (Zweite).

Treffpunkt
Staufenberg



Feierabendgrillen

Am Freitag, 31. Mai, bleibt die Küche kalt, denn ab 18 Uhr findet das beliebte Feierabendgrillen auf dem Staufenberger Dorfplatz statt. Das Cateringteam vom Treffpunkt Staufenberg hat mit den Klassikern Wurst und/oder Steak im Weck auch ein vegetarisches Angebot auf der Karte. Und da sich im Jubiläums-

jahr von Staufenberg fast alles um die Erdbeere dreht, gibt es an diesem Abend köstliche Erdbeerbowle.

Und auch am 26. Juli wird auf dem Dorfplatz gegrillt. Musikalisch wird dieser Abend von JEMI finest acoustic begleitet. Das sind Jessica Panter und Michael Spleth, der die Gäste bereits zweimal mit seiner Musik beim Hüttenzauber begeistert hat. Jetzt freuen die beiden sich, den Dorfplatz auch mal bei sommerlichen Temperaturen kennenzulernen. Sie covern bekannte Hits aus den Bereichen Pop, Rock, Folk, Soul und Country auf ihre eigene Art, sodass ein Folk-Song auch mal eine Cowboy*girl-Note bekommt, ein Rock-Song nach Ska klingt, ein flottes Titel mal etwas chilliger um die Ecke kommen kann, genauso umgekehrt. Sie komponieren auch eigene Songs, die gelegentlich im Set untergebracht werden. JEMI finest acoustic treten in der Regel mit Acoustic-Gitarre und E-Gitarre auf, ergänzen sich durch zweistimmigen Gesang. Am 30. August lädt der Musikverein Harmonie Staufenberg zum Feierabendgrillen auf den Dorfplatz ein. Auch hier ist kulinarischer und musikalischer Genuss garantiert. Bei Regen fällt die Veranstaltung aus.

Fußball-Club
Obertsrot



Letztes Heimspiel der Landesliga-Saison

Der FC Obertsrot empfängt am Samstag, 18. Mai, den SV Niederschopfheim auf dem Hungerberg. Es ist das letzte Heimspiel der Landesliga-Saison. Anpfiff ist um 15.30 Uhr. Das letzte Saisonspiel findet am Sonntag, 26. Mai, um 15 Uhr



Feierabendgrillen auf dem Dorfplatz.

Foto: Treffpunkt Staufenberg

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

CHRISTUSKIRCHE

Ev.-Freikirchliche Gemeinde (Baptisten)
Christuskirche, Blumenweg 15

Freitag, 17. Mai

14.30 bis 17.30 Uhr Eltern-Kind-Café –
Kaffeepause für Eltern, Spielarena für
Kinder

Sonntag, 19. Mai

10 Uhr Familiengottesdienst mit
Kindersegnung

Rumänische Gemeinde:

Samstag, 18. Mai

18 Uhr Bibel- und Gebetsstunde

Sonntag, 19. Mai

15 Uhr Serviciu divin romanesc
(rumän. Gottesdienst)

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE

**St. Jakobskirche Gernsbach und
Pauluskirche Staufenberg**

Pfarrbüro Gernsbach

Ebersteingasse 1, Tel.: 07224/3394
Mail: Gernsbach@kbz.ekiba.de
Homepage: www.ekige.de

Pfarrbüro Staufenberg

Kirchstraße 8, Tel.: 07224/1672

Mail: paulusgemeinde.gernsbach@
kbz.ekiba.de

Homepage: www.paulus-gemeinde.de

Pfarrerin Nicola Friedrich

Tel.: 07225-71358

Mail: Nicola.Friedrich@kbz.ekiba.de

GOTTESDIENSTE UND VERANSTALTUNGEN

Pfingstsonntag, 19. Mai 2024

09.15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl,
Pauluskirche, Prädikant Michael Schneider
10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl,
St. Jakobskirche, Prädikant Michael
Schneider

Pfingstmontag, 20. Mai 2024

11.00 Uhr Gottesdienst in der Lichtentaler Allee, Baden-Baden
Bei ungünstiger Wetterlage wird der Gottesdienst in die Evang. Stadtkirche, Augustaplatz, verlegt.

Dienstag, 21. Mai 2024

19 Uhr Probe Projektchor, Paulus-Saal, Roseli Peuker

Donnerstag, 23. Mai 2024

15 Uhr Seniorennachmittag, Paulus-Saal, Ellen Hecker und Helga Zeller

KINDER- UND JUGENDARBEIT

Mittwoch, 22. Mai 2024

10 Uhr Krabbelgruppe, Paulus-Saal, Ellen Hecker

KATH. SEELSORGEEINHEIT

Seelsorgeteam

**Pfarrer Markus Moser -
Leiter der Seelsorgeeinheit**
Tel. 07224 995790

Koordinator Adalbert Mutuyisugi
Tel. 07228 9697728

Gemeindereferentin Agnes Becker
Diensthandy: 0160 91132114

**Pastorale Mitarbeiterin
Dr. Birgitta Biermann**
Diensthandy: 0151 11608579

Pfarrbüroöffnungszeiten
Freitag + Montag von
9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag + Mittwoch von 15:00 Uhr bis
18:00 Uhr

LIEBFRAUENKIRCHE

Kath. Kirchengemeinde Gernsbach

Sa., 18.05.2024
15:00 Uhr Trauung von Desiree Wilkesmann und Johannes Rau

So., 19.05.2024 Pfingstsonntag
10:30 Uhr Hl. Messe

Di., 21.05.2024
18:00 Uhr Rosenkranz

Mi., 22.05.2024
16:00 Uhr Wort-Gottes-Feier im ASB am Hahnbach

MARIA HEIMSUCHUNG

Kath. Kirchengemeinde Lautenbach

Mo., 20.05.2024, Pfingstmontag
09:00 Uhr Hl. Messe mit dem Kirchenchor

HERZ-JESU

Kath. Kirchengemeinde Obertsrot/ Hilpertsau

Fr., 17.05.2024
18:00 Uhr Rosenkranz
18:30 Uhr Hl. Messe

So., 19.05.2024, Pfingsten
09:00 Uhr Hl. Messe

Gemeindeteamsitzung-Vorbereitung Patrozinium

Das Gemeindeteam Obertsrot /Hilpertsau trifft sich am Montag, 27.05.2024, um 19:30 Uhr im Bernhardusheim Obertsrot, um die Gestaltung und Planung des Patroziniums zu besprechen. Helfer aus der Gemeinde werden dringend gesucht.

An dem besagten Datum kann man einfach dazukommen oder seine Hilfe unter der Telefonnummer: 0151 21740192 bei Oskar Imhoff zusagen.

Seniorennachmittag im Bernhardusheim Obertsrot

Am Mittwoch, 22.05.2024, um 14:30 Uhr findet ein Seniorennachmittag mit Oliver Schmidt „Brandschutztipps für den Haushalt“ im Untergeschoss des Bernhardusheimes statt. Der Eingang ist barrierefrei. Den Abholdienst übernimmt Horst Hartmann, Tel. 50429.

ST. MAURITIUS

Kath. Kirchengemeinde Reichental

Sa., 18.05.2024
18:30 Uhr Hl. Messe als Vorabendgottesdienst zu Pfingsten

**Rosenkranz-Gebet
bei der Fatima-Kapelle**
Am Montag, 27. Mai, trifft man sich um 19:30 Uhr an der Fatima-Kapelle in Reichental, um gemeinsam den Rosenkranz zu beten. Bei schlechtem Wetter in der St. Mauritius-Kirche. Für die Reichentäler Bevölkerung gibt es unter Tel. 67156 (Thomas Gerstner) einen Fahrdienst zur Kapelle.

NEUPOSTOLISCHE KIRCHE

Weinauer Straße 32

Sonntag, 19. Mai 2024
10.00 Uhr Pfingstgottesdienst

Mittwoch, 22. Mai 2024
20.00 Uhr Gottesdienst in Loffenau, Kelterackerweg 3

JEHOVAS ZEUGEN

Website jw.org

Donnerstag, 16. Mai
19 Uhr Schätze aus Gottes Wort
19.30 Uhr Uns im Dienst verbessern
19.45 Uhr Unser Leben als Christ
20.05 Uhr Versammlungsbibelstudium

Sonntag, 19. Mai

10 Uhr Öffentlicher Vortrag – Thema: „Ist für Babylon die Stunde der Urteilsvollstreckung gekommen?“
10.35 Uhr Bibelstudium mit Zuschauerbeteiligung anhand des Artikels „Wie kannst du nach der Taufe Jesus “ständig folgen,?““ aus der Zeitschrift „Der Wachturm“

Gottesdienste finden in Präsenz im Königreichssaal in der Landstraße 42a, Gaggenau-Hörden statt.
Wer aus gesundheitlichen Gründen den Hybrid-Gottesdienst übers Internet oder am Telefon mitverfolgen möchte, kann sich unter Tel. 07224 655661 anmelden.

Eine Teilnahme ist kostenlos, keine Spendensammlungen, etc. Besucher sind immer willkommen.

EV. KIRCHENGEMEINDE FORBACH-WEISENBACH

Sonntag, 19.5.
10.00 Uhr Gottesdienst zu Pfingsten mit Dekan Link

Samstag, 25.05.
18.00 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Kunick

Pfarramt
Das Pfarramt ist mittwochs in der Zeit von 10 bis 13 Uhr erreichbar, Telefon: 07228 2344, E-Mail: forbach-weisenbach@kbz.ekiba.de
Am 22. Mai ist das Pfarramt nicht besetzt!

**Vakanzverwaltung
und Kasualvertretung**
Pfarrer Alexander Kunick,
Telefon 0176 47132073, E-Mail: Alexander.Kunick@kbz.ekiba.de



Foto: Ksenia_Pelevina/Stock/Thinkstock